

Natur



## Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das Gebiet

199 „Espenluch und Stülper See“ - **Kurzfassung**

## Impressum

### Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das Gebiet:  
„Espeluch und Stülper See“ Landesinterne Melde Nr. 199, EU-Nr. DE 3945-305 - **Kurzfassung**

Titelbild: Espeluch, LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit der Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ im FFH-Gebiet „Espeluch und Stülper See“ (WEBER 2013)

#### Förderung:

Gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und durch das Land Brandenburg



#### Herausgeber:

**Ministerium für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
des Landes Brandenburg (MLUL)**

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331 – 866 72 37  
E-Mail: [pressestelle@mlul.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mlul.brandenburg.de)  
Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de>

**Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg**

Heinrich-Mann-Allee 18/19  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331 – 971 64 700  
E-Mail: [presse@naturschutzfonds.de](mailto:presse@naturschutzfonds.de)  
Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>

#### Bearbeitung:

**planland GbR**  
**Planungsgruppe Landschaftsentwicklung**  
Pohlstraße 58  
10785 Berlin

**planland**

**Ralf Schwarz**  
Fontanestraße 5  
15806 Zossen

**Büro**  
**Ralf Schwarz**

Projektleitung: Dr. Andreas Langer (Büro planland)  
Bearbeitung: Marion Weber, Beatrice Kreinsen, Anja Wolter (Büro planland)  
Ralf Schwarz (Büro Schwarz)  
Fauna: Jeannette Dähn (Dähn-Ingenieure), Felisa Henrikus, Jennifer Bormann (Natur & Text), Heinrich Hartong (Büro UmLand), Kai-Uwe Hartleb (Büro Terra Typica)  
Forstwirtschaft: Peter Mohr (WUM – Wald, Umwelt, Mensch)

#### Fachliche Betreuung und Redaktion:

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg  
Verfahrensbeauftragte  
Kerstin Pahl, Tel.: 0331/ 97 164 856, E-Mail: [Kerstin.Pahl@NaturSchutzFonds.de](mailto:Kerstin.Pahl@NaturSchutzFonds.de)

Potsdam, im August 2015

Die Veröffentlichung als Print und Internetpräsentation erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Dritten zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Gebietscharakteristik .....</b>	<b>1</b>
<b>3. Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung .....</b>	<b>7</b>
3.1. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und weitere wertgebende Biotope .....	7
3.1.1 Weitere wertgebende Biotope .....	9
3.2. Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten .....	11
3.2.1 Pflanzenarten .....	11
3.2.2 Tierarten .....	12
3.3. Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten .....	15
<b>4. Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen .....</b>	<b>16</b>
4.1 Grundlegende Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes .....	16
4.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope .....	19
4.3 Maßnahmen Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten .....	21
4.4 Maßnahmen für Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten .....	21
4.5 Maßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der V-RL und für weitere wertgebende Vogelarten .....	22
4.6 Überblick über Ziele und Maßnahmen .....	23
<b>5. Fazit .....</b>	<b>24</b>
<b>6. Literaturverzeichnis, Datengrundlagen .....</b>	<b>29</b>

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Die aktuelle prozentuale Flächenverteilung der Biotopklassen/Nutzungsarten für das FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ .....	5
Tab. 2: Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungszustand im FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ .....	8
Tab. 3: Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG im FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ .....	10
Tab. 4: Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Arten im FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ .....	11
Tab. 5: Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Arten im FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ .....	12
Tab. 6: Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weitere wertgebende Vogelarten und deren Erhaltungszustand im FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ .....	15
Tab. 7: Übersicht über die wichtigsten Maßnahmen im FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ .....	23

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage und Ausdehnung des FFH-Gebietes „Espenluch und Stülper See“ Nr. 199 .....	2
Abb. 2: Lage des Holbecker Sees .....	27

## Abkürzungsverzeichnis

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
BbgFischG	Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I/93, [Nr. 12], S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28])
BbgFischO	Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO) vom 14. November 1997 (GVBl. II/97, S. 867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2009 (GVBl. II/2009, S. 606)
BbgJagdG	Jagdgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Jagdgesetz) vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I/03, [Nr. 14], S.250), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 18], S.367, 369)
BbgNatSchAG	Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts vom 21. Januar 2013 (GVBl. Teil I [Nr. 3], S. 1 – 25 vom 1. Februar 2013); (Artikel 1 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz)
BBK	Brandenburger Biotopkartierung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
BP	Brutpaar
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013
GIS	Geografisches Informationssystem
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
ILE	Integrierte ländliche Entwicklung
LEADER	frz.: Liaison entre actions de développement de l'économie rurale, dt.:Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft; Förderprogramm der Europäischen Union
LRT	Lebensraumtyp (nach Anhang I der FFH-Richtlinie)
LUA	Landesumweltamt Brandenburg (alte Bezeichnung des LUGV)
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg
MLUL	Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (Brandenburg)
MP	Managementplan
NSG	Naturschutzgebiet
NSG-VO	Naturschutzgebiets-Verordnung
pnV	Potentielle natürliche Vegetation
RL	Richtlinie
SDB	Standard-Datenbogen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VO	Verordnung
V-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013

## 1. Einleitung

Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ist die Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, wobei die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Der Managementplan basiert auf der Erfassung von LRT (Anhang I) und von Artenvorkommen (Anhänge II, IV FFH-RL/Anhang I V-RL) und deren Habitate sowie einer Bewertung ihrer Erhaltungszustände und vorhandener oder möglicher Beeinträchtigungen und Konflikte. Er dient der Konkretisierung der gebiets-spezifischen Erhaltungsziele sowie der notwendigen Maßnahmen zum Erhalt, zur Entwicklung bzw. zur Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände. Des Weiteren erfolgt im Rahmen des Management-planes die Erfassung weiterer wertgebender Biotope und Arten. Da die LRT und Arten in funktionalem Zusammenhang mit benachbarten Biotopen und weiteren Arten stehen, wird die naturschutzfachliche Bestandsaufnahme und Planung für das gesamte FFH-Gebiet vorgenommen.

Ziel des Managementplanes ist die Vorbereitung einer konsensorientierten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen, um der o. g. Verpflichtung nachzukommen.

Bei der Managementplanung Natura 2000 in Brandenburg handelt es sich um eine Angebotsplanung. Sie soll die Grundlagen für die Umsetzung von Maßnahmen schaffen und hat keine rechtliche Bindungs-wirkung für die Nutzer bzw. Eigentümer.

Zur fachlichen Begleitung der Managementplanung im Gebiet „Horstfelder und Hechtsee“ sowie weiterer fünf Managementplanungen und deren Umsetzung vor Ort wurde eine Regionale Arbeitsgruppe (rAG) aus regionalen Akteuren wie Naturschutz-, Land- und Forstwirtschaftsbehörden, Landnutzern, Kommunen, Naturschutz- und Landnutzerverbänden, Wasser- und Bodenverbänden einberufen.

Die Treffen der rAG fanden am 12.03.2014, 22.08.2014 und am 28.05.2015 sowie eine Vor-Ort-Begehung am 19.02.2015 zur Abstimmung der Maßnahmen mit den Nutzern. Die Inhalte der Veranstaltungen waren:

- Managementplanung in Brandenburg – Ziele, Grundsätze, Ablauf etc.,
- Darstellung der jeweiligen gebietspezifischen Besonderheiten sowie der wertgebenden LRT und Arten entsprechend des aktuellen Erkenntnisstandes zum FFH-Gebiet,
- Vorstellung zur Bestandsaufnahme und Bewertung der jeweiligen Erhaltungszustände (LRT, FFH-relevante Arten, „§-Biotope“, wertgebende Arten der Flora und Fauna),
- Darstellung der Ziele- und Maßnahmenplanung (Entwurf),
- Abstimmung der Maßnahmen mit den Nutzern,
- Informationsaustausch, Diskussion.

## 2. Gebietscharakteristik

Lage, Charakteristik: Das laut Standarddatenbogen ca. 79 ha große FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ (EU-Nr.: DE 3945-305, Landes-Nr.: 199) befindet sich im Süden Brandenburgs im Verwaltungsgebiet des Landkreises Teltow-Fläming und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal. Dort erstreckt es sich ausgehend vom Holbecker See von Holbeck im Westen bis Stülpe im Osten. Die südliche Grenze des FFH-Gebietes bildet die Skater-Bahn. Das FFH-Gebiet, ein Feuchtgebietskomplex umfasst Bruchwälder, kleinflächige Relikte von Torfmoosmooren und Feuchtwiesen aber auch aktuell offene Wasserflächen insbesondere im Espenluch. Der ehemals vorhandene Stülper See ist inzwischen weitgehend verlandet und Teil eines sehr nassen Bruchwald- und Moorkomplexes. Ein kleines Restgewässer ist daher kaum zugänglich. Randlich wird das FFH-Gebiet teils von sehr alten Stiel-Eichen gesäumt.



Schutzstatus: Das FFH-Gebiet befindet sich flächendeckend im NSG „Espenluch und Stülper See“, das im Mai 2004 festgesetzt wurde. Es ist Bestandteil des im Februar 2005 manifestierten LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“.

Es befinden sich keine ND innerhalb des FFH-Gebiets, in unmittelbarer Nähe. Ein Bodendenkmal ist am nördlichen Rand des Espenluchs ausgewiesen.

Das FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ ist Teil des SPA-Gebiets Nr. 7026 „Truppenübungsplatz Jüterbog Ost und West“.

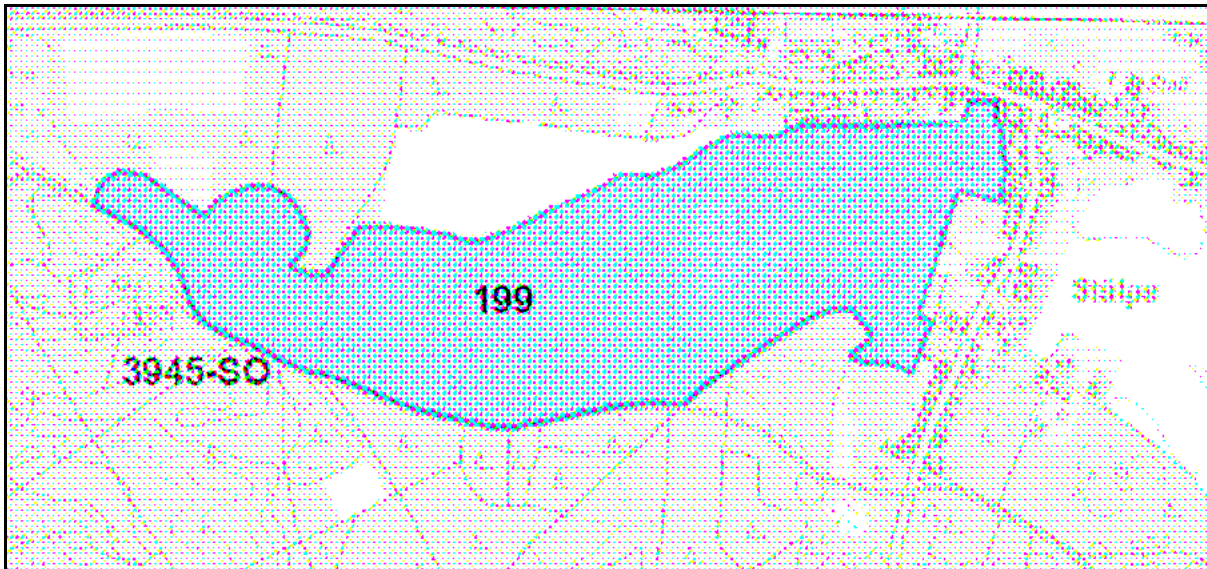


Abb. 1: Lage und Ausdehnung des FFH-Gebietes „Espenluch und Stülper See“ Nr. 199

## Überblick abiotische und biotische Ausstattung

Naturraum: Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands lässt sich das FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ in die Haupteinheit „Mittelbrandenburgische Platten und Niederungen“ sowie „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“ einordnen. Nach der Landschaftsgliederung Brandenburgs ist das FFH-Gebiet Teil der Untereinheit „Baruther Tal“.

Das „Baruther Tal“ wird durch eine ebene, häufig feuchte Talniederung sowie durch leicht wellige Tal-sandflächen und Schwemmsandgebiete geprägt. Große, ausgeprägte Dünen sind typisch für dieses Tal. In den Niederungen sind hingegen vor allem großflächige flache Vermoorungen zu finden.

Geologie: Geomorphologisch handelt es sich bei dem FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ um eine in der Weichseleiszeit entstandene flache, relativ geschlossene Rinne, die randlich ansteigt. Innerhalb der Rinne befinden sich die o. g. Hohlformen, die als Senken bzw. als See erkennbar sind. Im Urstromtal prägen aufgrund dieser Genese fluvioglaziale Talsande und holozäne Flachmoorbildungen den Untergrund. Hinzu kommen kleinere Dünen bzw. Dünenkomplexe die aus Längs- und Kupstendünen, teilweise aber auch aus ungleichmäßig geformten Aufwehungen bestehen, die dem Gelände aufgesetzt sind.

Es befinden sich mehrere geschlossene Hohlformen im Umfeld von Holbeck, Der Holbecker See gehört zu dem noch einzigen Toteissee des Baruther Urstromtals.

Böden, Hydrologie: Charakteristisch für die im FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ vorkommenden Mineralbodenstandorte sind Sand-Rosterden. Das Bodenspektrum reicht vom Gley (Sandgley) bis hin zum Anmoorgley. Zudem sind sandunterlagerte Torfe für das Gebiet typisch. Die Gleye sind auf Talsanden entstanden und die Anmoorgleye, aus Sand mit Torf, mit Übergängen zu Moor sind durch hohe Wasserstände geprägt.

Das FFH-Gebiet wird von einem in den Holbecker See mündenden Graben, dem Schlossgraben, durchzogen. Zudem existieren zwei Kleingewässer am Südrand des Gebietes, eines davon wurde 2001 neu angelegt. Der Stülper See ist als solches nicht mehr vorhanden, sondern Teil eines Waldkomplexes. Hinzukommen zahlreiche kleine Stichgräben.

Das Niederungsgebiet ist grundwassernah, die offenen Wasserflächen werden vom Grundwasser gespeist. Der Grundwasserflurabstand bewegt sich bei < 2 m und kleinflächig randlich zwischen > 2 m – 5 m angegeben.

Klima: Das FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ befindet sich im Übergangsbereich zwischen dem im Westen vorherrschenden atlantisch-maritimen- und dem im Osten vorherrschenden kontinentalen Binnenklima. Die Jahresdurchschnittstemperaturen liegen bei ca. 9 °C und die durchschnittlichen Niederschläge betragen zwischen 530 und 550 mm.

Potentiell natürliche Vegetation (pnV): Im FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ würden in der nördlichen Hälfte Moorbirken-Schwarzerlen-Sümpfe und Bruchwälder im Komplex mit Übergängen zum Moorbirken-Bruchwald befinden. Hingegen würden sich in der südlichen Hälfte des Gebietes Drahtschmielen-Eichenwälder im Komplex mit Pfeifengras-Moorbirken-Stieleichenwälder und Honiggras-Moorbirken-Stieleichenwälder entwickeln. Im Osten des Gebietes würden sich auf relativ kleiner Fläche sowie im Norden an das Gebiet angrenzend Waldreitgras-Winterlinden-Hainbuchenwälder im Komplex mit Pfeifengras-Stieleichen-Hainbuchenwälder einstellen.

Heutiger Zustand der Vegetation: Charakteristisch für das FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ ist im Wesentlichen der Wald. Bestandsbildend sind vor allem Erlen-Bruchwälder, Moorwälder und bodensaure Eichenwälder. Des Weiteren sind Gewässerbiotope, Übergangs- und Schwingrasenmoore, feuchte Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen Teil der Vegetation im FFH-Gebiet.

Zu den Moorgewässern im FFH-Gebiet zählen das Espenluch und der Stülper See. Im Espenluch sind neben einer relativ großen Wasserfläche z. B. Schilf-Röhrichte, Röhrichte des Breitblättrigen Rohrkolbens, Teichsimsen-Röhrichte und Flatterbinsen-Bestände Teil des Vegetationsmosaiks. Der Stülper See weist keine offene Wasserfläche mehr auf, und kann als Teil des umgebenden sehr nassen Erlenbruchs bzw. als Erlen-Moorgehölz angesehen werden.

Das FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ wird von zahlreichen beschatteten Gräben und teils unbeschatteten Gräben durchzogen. Ein Graben quert im Norden das FFH-Gebiet vom Holbecker See bis zur Ortslage von Stülpe. Zudem gibt es etliche Stichgräben. Ein Graben aus dem südlich angrenzenden Waldbereich kommend und ein im Norden gelegener Graben weisen quellige Abschnitte auf.

Reste eines ehemaligen Torfmoosmoores befinden sich innerhalb des Erlenbruches.

Im Osten des FFH-Gebietes befinden sich Feuchtwiesen am Ortsrand von Stülpe, die teils als Pferdeweide extensiv genutzt werden. Eine Feuchtwiese im Südwesten des Stülper Sees wird aktuell wieder extensiv gemäht. Das dort noch 2007 vorhandene Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrautes konnte bei der Kartierung 2013 nicht bestätigt werden.

Eine kleinere Frischwiese (Glatthaferwiese) befindet sich im Osten des FFH-Gebietes ebenfalls randlich von Stülpe.

Infolge von Auflassung ist zwischen der im Osten des FFH-Gebietes befindlichen Feuchtwiese (Pferdeweide) und dem Erlenbruch ein artenreicher Hochstaudensaum feuchter Standorte entstanden. Eine großflächige Hochstaudenflur hat sich z. B. auf einem ehemaligen Standort eines Pappelforstes, der nahezu abgestorben ist, entwickelt.

Große Teile des FFH-Gebietes „Espenluch und Stülper See“. werden vom typischen Erlenbruch eingenommen. In der Nähe des Stülper Sees sind nasse Ausbildungen vorzufinden. An eutrophen Standorten ist wiederum Bestände mit Sumpf-Segge und Sumpffarn typisch. In kleineren Bereichen des Gebietes sind zudem Übergänge zu trockeneren Flächen mit degenerierten Brennessel-Erlenbruchwäldern vor-

handen. Im Rahmen der Kartierungen 2013 wurde festgestellt, dass arme Ausbildungen des Erlenbruches abgelöst wurden durch Sumpffarn-Erlenbruch.

Ein kleiner Birken-Moorwald befindet sich in einer kleinen Senke. Zudem gibt es im mittleren Teil des FFH-Gebietes Birkenforste.

Die vorkommenden Hybridpappel-Bestände sind auf verschiedenen Standorten aufgeforstet worden, jedoch in Umwandlung begriffen. Während ein ehemals größerer Pappelbestand bereits zum größten Teil abgestorben ist, wurde der südöstlich gelegene Pappelforst mit Erlen unterpflanzt.

In unmittelbarer Nachbarschaft zu den Erlenbruchbeständen existieren Fichtenforste in mehreren Riegeln innerhalb des FFH-Gebietes.

Auf Talsand hat sich kleinflächig bodensaurer Birken-Eichenwald feuchter Standorte entwickelt. Kiefernforste sind vor allem im Süden des FFH-Gebietes sehr häufig als Adlerfarn-Kiefernforste und Drahtschmielen-Kiefernforste anzutreffen. Die Kiefernforste sind oftmals mit Laubgehölzen wie Stiel-Eiche und Rotbuche unterbaut sowie gegattert worden.

Im direkten Kontakt zu den Bruchwaldbeständen existieren bodensaure Eichenwaldbestände. Im zentralen Bereich des FFH-Gebietes wurde eine relativ große Fläche mit Stiel-Eiche aufgeforstet, an Überhältern sind dort vereinzelt Kiefern und Sand-Birke vorhanden.

Eine alte Stiel-Eichen-Reihe befindet sich an dem Verbindungsgraben vom Holbecker See zum Espenluch. Die Bäume sind z. T. abgestorben und die noch vorhandenen Exemplare weisen im Kronen- als auch im Stammbereich Schäden auf. Vorkommen des Heldbocks sind für diese Eichenreihe bekannt.

Bedeutung der Vegetation: Eine Besonderheit hinsichtlich vorhandener Biotoptypen sind die noch existierenden Feuchtwiesen. Die insgesamt im Baruther Urstromtal relativ selten vorzufinden sind. Damit gehört das FFH-Gebiet zu den wenigen Standorten mit Feuchtwiesen im „Baruther Tal“.

Ebenso erwähnenswert sind die armen Ausbildungen des Erlenbruchs und die relikttären Torfmoosmoorbereiche südlich des sogenannten „Stülper Sees“. Torfmoosmoore sind im Baruther Tal relativ selten.

### **Gebietsgeschichtlicher Hintergrund**

Die Besiedlung der Gemarkung Holbeck begann ca. 1210. Holbeck wird erstmals 1446 als „Goldebecke“ urkundlich genannt. Im Jahre 1221 wird Stülpe bezeichnet als „Stolp“ erstmals im Staatsarchiv Wolfenbüttel erwähnt. Zu dieser Zeit gehörte der Ort den Erzbischöfen von Magdeburg.

Es liegen nur wenige Informationen vor, wie die Wälder vor dem 16. Jahrhundert im Umfeld von Stülpe genutzt wurden. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch hier die slawischen Besiedler den Wald vorrangig als Waldweide (Eichelmast) genutzt haben. Die Kolonialisierung durch deutsche Siedler und durch Flamen, Holländer oder Friesen unter Erzbischof Wichmann wirkten durch Waldrodungen auf das Waldbild. Neben der Urbarmachung von Flächen wurde im 12. Jahrhundert die Fischzucht ausgebaut, so auch der Stülper See. Aus dem Jahre 1440 ist die Nutzung von Bäumen als Bau- und Brennholz überliefert.

Die Herrschaft über Holbeck änderte sich im Laufe der Zeit vielfach. Das Gebiet „Espenluch und Stülper See“ gehörte seit Mitte des 17. Jahrhundert zum Stülper Großgrundbesitz derer von Rochow, der zum großen Teil aus Wald bestand. In dieser Zeit gab es keine geregelte Forstwirtschaft, die Nutzung von Wald beschränkte sich auf die Herausnahme von Holz, eine gezielte Neupflanzung erfolgte nicht.

Der 30-jährige Krieg hatte eine Verbuschung von ehemaligen Offenlandflächen zur Folge, so dass Vorwaldbestände entstanden. Der Wald des Gutes Stülpe waren nicht in nennenswerter Weise betroffen. Eine Rodung zur Instandsetzung von Landwirtschaftsflächen wurde auf den Gutsflächen der von Rochows erwünscht. Die darauf folgende Zeit war durch einen hohen Bedarf an Holz gekennzeichnet.

Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts erfolgte keine regelmäßige Bewirtschaftung des Stülper Forstes. Die dann einsetzende Forstwirtschaft hatte Umwandlung von teils schlechtwüchsigen Misch- und Laub-



wälder in Kiefernkulturen und planmäßige Aufforstungen zur Folge. Wobei insbesondere die feuchten Waldbestände in den Niederungen bei Holbeck und Stülpe in ihrer Baumartenstruktur erhalten blieben und die sumpfigen Erlenwälder als Niederwald genutzt wurden. Auch die Eichenwaldflächen blieben erhalten, d. h. nach Entnahmen wurden hier auch wieder Eichen angepflanzt.

Nach 1945 erfolgte die Bodenreform mit der Folge, dass das Waldgebiet derer von Rochows staatlich bewirtschaftet wurde. Es erfolgten Aufforstungen mit Kiefern und von zahlreichen nicht heimischen Baumarten, wie z. B. großflächig mit Pappeln oder Fichten. 1997 wurden im Forstrevier Holbeck und im FFH-Gebiet wiederum der größte Teil der Waldflächen privatisiert.

Der Stülper See, der vor dem Einsetzen der Verlandung Ausmaße von 250 x 500 m und eine Tiefe von mindestens 13 m einnahm hat sich bis 1940 deutlich verkleinert. Heute ist er größtenteils verlandet.

Zahlreiche Strukturen wie Alt-Eichen, Entwässerungsgräben zur Schaffung von nutzbaren Flächen u. ä. sind heute noch erkennbar.

### Nutzungsverhältnisse und Eigentumssituation

Wälder und Forsten nehmen den größten Flächenanteil mit 86 % und damit 66,9 ha des FFH-Gebietes ein. Landwirtschaft spielt mit 0,8 % Flächenanteilen eine untergeordnete Rolle im FFH-Gebiet.

Dagegen sind Offenlandflächen nur auf ca. einem Viertel der Fläche vertreten. Es handelt sich dabei vor allem um Gewässer, Röhrichte, Moore und Sümpfe mit Anteilen am FFH-Gebiet von 4,5 % und Gras- und Staudenfluren mit 6,2 % sowie Grün- und Freiflächen mit 2,2 % im Umfeld der Ortschaft. Im FFH-Gebiet flächenmäßig am geringsten vertreten sind die Biotope der Gehölze (0,3 %) und der sonstigen Flächen (< 0,1 %).

Tab. 1: Die aktuelle prozentuale Flächenverteilung der Biotopklassen/Nutzungsarten für das FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“

Biotopklassen/Nutzungsart	Anteil am FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“	
	in ha	in %
Still-/ Standgewässer / Röhrichte	1,7	2,2
Moore und Sümpfe	1,8	2,3
Gras- und Staudenfluren	4,8	6,2
Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen	0,2	0,3
Wälder	27,9	35,9
Forsten	39,0	50,1
Grün- und Freiflächen	1,7	2,2
Acker	0,6	0,8
Sonstige (Wege etc.)	< 0,1	< 0,1

Der größte Teil der Flächen des FFH-Gebietes mit ca. 60 ha, dies entspricht 77 %, befindet sich im Privatbesitz mit verschiedenen Eigentümern. Kommunale Flächen mit 3,4 ha bzw. 4,3 % und Stiftungsflächen mit 3 ha bzw. 3,9 % spielen für das FFH-Gebiet eine untergeordnete Rolle.

### Forstwirtschaft

Zuständig für hoheitliche Aufgaben der landeseigenen Waldflächen ist die Oberförsterei Baruth des Landesbetriebes Forst Brandenburg. Das Schutzgebiet liegt im Revier Holbeck. Für die Bewirtschaftung der

Waldflächen im FFH-Gebiet, die sich im Landeseigentum befinden, ist die Landeswaldoberförsterei Belzig und dem hier zugeordneten Revier Lindhorst zuständig.

Für die Bewirtschaftung der Waldflächen sind für das NSG „Espenluch und Stülper See“ in der Schutzgebietsverordnung folgende Maßgaben aufgeführt:

- Einbringen nur von Baumarten, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen hierbei nicht als Hauptbaumarten eingesetzt werden.
- Kahlhiebe nur bis zu einer Größe von 0,5 ha.
- Nutzung in Moor-, Birkenmoorwäldern, alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur*, auf Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie in Erlen-Bruchwäldern nur einzelstammweise bis truppweise und ausschließlich bei gefrorenem Boden.
- Belassen von stehendem Totholz mit mehr als 30 cm Stammdurchmesser in 1,30 m Höhe über dem Stammfuß in alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur*, Moor- und Birkenmoorwäldern, sowie Belassen von liegendem Totholz an Ort und Stelle.
- Verbot der Anwendung jeder Art von Pflanzenschutzmitteln.

Der Vergleich der noch 2001 vorhandenen Waldbestände mit den heutigen forstwirtschaftlichen Verhältnissen zeigt Folgendes:

- Große Teile des 2001 noch vorhandenen Pappelwaldes wurden zwischenzeitlich durch forstliche Maßnahmen, wie Aufforstung in Form von Erlen-Unterpflanzungen entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation verändert. Ähnliches gilt für Teile der Kiefernforste mit Unterpflanzungen mit Stiel-Eichen.
- Teile von Fichtenriegeln wurden entfernt.
- Altbäume (Alt-Eichen) sind weiterhin Bestandteil der Forstflächen. Ebenso sind abgestorbene Altbäume (Totholz) im Forst belassen.
- Ehemalige forstwirtschaftliche Beschreibungen bei ROCHOW (1960) in Form von ausgedehnten Erlenbeständen in der Niederung treffen auch heute noch weitgehend zu.

### **Landwirtschaft**

Die Landwirtschaft spielt eine untergeordnete Rolle. Im FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ erfolgt eine Bewirtschaftung der nur wenigen Offenlandflächen im Osten des FFH-Gebietes in Form von Beweidung mit Pferden und Schafen. Eine ehemalige Feuchtwiesenbrache innerhalb des Waldgebietes wird aktuell wieder extensiv genutzt.

Für die Landwirtschaft sind in der NSG-Verordnung die folgenden Maßgaben aufgeführt:

- Nutzung von Grünland als Wiese oder Weide, keine Überschreitung der jährlichen Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inkl. der Exkremente von Weidetieren je ha Grünland, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten entspricht, ohne Einsatz von chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel und Sekundärrohstoffdünger wie z. B. Abwasser und Klärschlamm.
- Verbot der Nutzung der Grünlandflächen vor dem 16. Juni.
- Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art.
- Verbot von Umbruch und Neueinsaat der Wiesen, Weiden oder sonstigen Grünlandes.

### **Jagd**

Innerhalb des FFH-Gebietes findet eine jagdliche Nutzung statt. Für den Privatwaldbereich erfolgt die Eigenjagd durch den Besitzer. Nur ein kleiner Teil des FFH-Gebietes wird im Rahmen einer Jagdpacht durch die Jagdgenossenschaft Holbeck bewirtschaftet. Das Gebiet im kommunalen Eigentum wird als Eigenjagd in Zuständigkeit der Landeswaldoberförsterei Belzig und dem hier zugeordneten Revier Lindhorst bewirtschaftet.

Lt. der NSG-Verordnung für das Gebiet „Espenluch und Stülper See“ gelten folgende Maßgaben für den Bereich der Jagd:

- Durchführung der Jagd in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni ausschließlich als Ansitzjagd.
- Abstimmung der Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der UNB.
- Anzeigen von transportablen und mobilen Ansitzeinrichtungen bei der UNB vor der Aufstellung.
- Anlage von Kirrungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope.

### **Naturschutz/Landschaftspflege**

Bis vor wenigen Jahren erfolgte die Mahd einer Feuchtwiese östlich vom Stülpe im Rahmen von Vertragsnaturschutz. Eine Ruine der ehemaligen Entenfarm südlich des Stülper Sees wurde als Fledermausquartier ausgebaut.

Am Rand eines Pappelbestandes im Süden des FFH-Gebietes wurde ein Kleingewässer im Rahmen von Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen angelegt.

### **Sonstige Nutzungen**

Die südliche Grenze des FFH-Gebietes wird durch einen asphaltierten Weg gebildet, der als Skater-/Fahrradweg im Rahmen des Netzes des „Fläming-Skate“ touristischen Zwecken dient.

## **3. Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung**

### **3.1. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und weitere wertgebende Biotope**

Bei der 2013 durchgeführten Kartierung wurden insgesamt neun verschiedene Lebensraumtypen innerhalb der 111 abgegrenzten Biotopflächen im FFH Gebiet „Espenluch und Stülper See“ erfasst. 19 Hauptbiotopen wurde ein LRT zugeordnet. Dabei repräsentiert das FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ vor allem Waldlebensraumtypen. Der LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ nimmt eine Fläche von 2,0 ha ein, das entspricht 2,5 % der FFH-Gebietsfläche. Hinzu kommen zwei Entwicklungsfläche mit 1,6 ha (2,1 %). Die prioritären Moorwälder (LRT \*91D0, LRT \*91D1) umfassen eine Fläche von 5,6 ha (7,2 %) und eine Entwicklungsfläche mit 0,3 ha (0,4 %).

Der LRT 6430 „Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ nimmt eine Fläche von 1,7 ha (2,2%) und der LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“ 1,3 ha (1,7 %) ein. Eher kleinflächig und mit einer Entwicklungsfläche tritt der LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrochitions“ im FFH-Gebiet auf. Als LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion“ wurde ein quelliger Graben mit einer Länge von 110 m angesprochen.

Im Rahmen der durchgeführten Kartierung (2013) konnten bisher nicht erfasste LRT und zwar der LRT 3150, der LRT 3260, der LRT 6510 und der prioritäre LRT \*91E0 ermittelt werden.

Drei Standgewässer sind dem LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ zugeordnet. Davon wurden zwei als Entwicklungsfläche angesprochen. Ein kleiner Teil des Holbecker Sees, ein Röhrichtbestand, befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes. In die Beurteilung ging jedoch der gesamte See ein. Der Holbecker See befindet sich derzeit aufgrund von Eutrophierung und diversen Nutzungen (Angeln, Baden) in einem „durchschnittlich bis beschränkten“ Erhaltungszustand (EHZ: C).

Ein relativ neu entstandenes Kleingewässer am Rande eines Pappelforstes und das sogenannte Espenluch werden als Entwicklungsflächen für den LRT 3150 angesprochen.

Tab. 2: Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungszustand im FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“

FFH-LRT	EHZ	Anzahl LRT-Hauptbiotope (FI, Li, Pu)	Flächenbiotope (FI) [ha]	Fl.-Anteil am Gebiet (FI) [%]	Linienbiotope (Li) [m]	Punktbiotope (Pu) [Anzahl]	Begleitbiotope (bb) [Anzahl]
<b>3150</b>	<b>Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions</b>						
	<b>C</b>	1	0,1	0,1			
	<b>E</b>	2	1,6	2,0		1	
<b>3260</b>	<b>Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion</b>						
	<b>B</b>	1			110		
<b>6430</b>	<b>Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe</b>						
	<b>B</b>	1	1,1	1,4			
	<b>C</b>	2	0,6	0,8			
<b>6510</b>	<b>Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)</b>						
	<b>C</b>	3	1,3	1,6			
<b>7140</b>	<b>Übergangs- und Schwingrasenmoore</b>						
	<b>E</b>						1
<b>9190</b>	<b>Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i></b>						
	<b>B</b>	1	1,2	1,5			
	<b>C</b>	2	0,8	1,0			1
	<b>E</b>	2	1,7	2,2			
<b>*91D0</b>	<b>Moorwälder</b>						
	<b>C</b>	2	3,2	4,1			
<b>*91D1</b>	<b>Birken-Moorwald</b>						
	<b>C</b>	5	2,4	3,0		1	
	<b>E</b>	1	0,3	0,4			
<b>*91E0</b>	<b>Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)</b>						
	<b>C</b>	1	0,3	0,4			
<b>Zusammenfassung</b>							
<b>FFH-LRT</b>		19	11,0	13,9	110	1	>1
<b>Biotope</b>		113	78,7		4398	8	
<b>E-Flächen</b>		5	3,6	4,6			1

Ein weiterer Gewässer-LRT, der LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion“, ist mit einem Quellbach in einem guten Erhal-

tungszustand (EHZ: B) vertreten. Der leicht mäandrierende Quellbach entspringt am Hangfuß des Flämings und bringt kalkhaltiges Wasser mit in das Gebiet.

Dem LRT 6430 „Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ des LRT 6430 wurden insgesamt 3 Biotopflächen zugeordnet. Eine Fläche wurde mit einem guten Erhaltungszustand (EHZ: B) vorgefunden. Der Erhaltungszustand der anderen beiden Flächen wurde aufgrund der mittel-schlechten Habitatstrukturen und starken Beeinträchtigungen trotz einer relativ typischen Artenausstattung mit „durchschnittlich oder beschränkt“ (EHZ: C) bewertet.

Der LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ entwickelt sich an geeigneten frischen Standorten i. d. R. durch eine zweimalige Mahd. Im FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ ist dieser Lebensraumtyp auf 3 Flächen vertreten. Es handelt sich um Frischwiesen die teilweise beweidet werden und eine Mähwiese am Ortsrand von Stülpe. Insgesamt wird der Erhaltungszustand des LRT 6510 im FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ mit „durchschnittlich oder beschränkt“ (EHZ: C) eingeschätzt.

Der LRT 7140 „Übergangs- und Schwinggrasmoore“ konnte lediglich als Begleitbiotop vorgefunden und als Entwicklungsfläche eingestuft werden. Es handelt sich aktuell um einen Fieberkleesumpf innerhalb einer Feuchtwiese.

Der Wald-LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ wurde auf 3 Flächen sowie auf 2 Flächen als Begleitbiotop kartiert. Dabei handelt es sich um grundwasserbeeinflusste Eichenmischwälder und frisch bis mäßig trockene Eichenmischwälder, die größtenteils in einem „durchschnittlich oder beschränkten“ Erhaltungszustand (EHZ: C) vorgefunden wurden. Hinzu kommen 2 Flächen, die als Entwicklungsflächen eingestuft wurden.

Auf 2 Flächen stockt der prioritäre LRT \*91D0 „Moorwälder“. Bei dem vorwaldartigen Moorgehölz und einem Torfmoos - Moorbirken Schwarzerlenwald sind die Grenzen zu benachbarten Bruchbereichen fließend, zum Teil stehen die Bereiche vollständig unter Wasser. Die Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen wurden mit „mittel-schlecht“ (C) und die des lebensraumtypischen Arteninventars mit „in Teilen vorhanden“ (C) bewertet. Daraus resultiert der „durchschnittlich oder beschränkte“ Erhaltungszustand (EHZ: C) für den LRT \*91D0.

Im FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ konnten insgesamt 5 Flächen sowie eine Entwicklungsfläche dem prioritären LRT \*91D1 „Birken-Moorwald“ zugeordnet werden. Dabei handelt es sich meist um sehr fragmentarisch ausgebildete Bestände, die aus Übergängen teils zu Erlenbrüchen bestehen. Bei allen Flächen des prioritären LRT \*91D1 Birken-Moorwälder wurde jeweils in der Zusammenschau der Teilkriterien ein insgesamt durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand (EHZ: C) ermittelt.

Der prioritäre LRT \*91E0 „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ konnte lediglich auf einer Fläche kartiert werden. Der Erhaltungszustand des LRT auf der Fläche ist aufgrund der mittel-schlechten Habitatstrukturen und starken Beeinträchtigungen mit durchschnittlich oder beschränkt (EHZ: C) bewertet.

### 3.1.1 Weitere wertgebende Biotopflächen

Insgesamt sind mit 46 der 111 Hauptbiotopflächen 41 % der Biotopflächen im FFH-Gebiet nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG geschützt. Flächenmäßig gehören 33,2 ha zu den geschützten Biotopflächen. Dies wiederum entspricht einem Flächenanteil von ca. 49 % am FFH-Gebiet. Damit ist ca. die Hälfte der Fläche des FFH-Gebietes „Espenluch und Stülper See“ per se als „§-Biotop“ geschützt. Hinzu kommen Biotopflächen, die als Linienbiotopflächen erfasst wurden, hierzu zählen naturnahe Gräben und ein streifenförmiger Erlenbruchwald.

Bei den weiteren wertgebenden Biotopflächen handelt es sich, neben den als LRT bereits beschriebenen Biotoptypen um naturnahe Gräben, Kleingewässer, Schilfröhricht, artenreiche Feuchtwiesen, Grünlandbrachen feuchter Standorte, Großseggen-, Schilf- und Brennessel-Erlenbruchwälder sowie Vorwälder feuchter Standorte.

Tab. 3: Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG im FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“

Biotyp (Code)	Biotyp (Text)	Anzahl	Flächen- größe [ha]	Länge [m]
<b>Gewässer</b>				
01132	Gräben, naturnah, beschattet	1	-	110,0
02120	perennierende Kleingewässer (Sölle, Kolke, Pfuhe etc., < 1 ha)	1	*	*
02121	perennierende Kleingewässer (Sölle, Kolke, Pfuhe etc., < 1 ha), naturnah, unbeschattet	2	1,6	*
02132	temporäre Kleingewässer, naturnah, beschattet	1	*	*
022111	Schilf-Röhricht an Standgewässern	1	< 0,1	-
<b>Moore</b>				
043253	Faulbaum- und Faulbaum-Weiden- sowie sonstige Moorgebüsche der Sauer-Zwischenmoore (mesotroph-saure Moore) (Gehölzdeckung > 50%)	1	1,2	-
045613	Erlen-Moorgehölz nährstoffreicher (eutropher bis polytropher) Moore und Sümpfe (Gehölzdeckung > 50%)	1	0,6	-
<b>Gras- und Staudenfluren</b>				
051031	Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte, artenreiche Ausprägung	4	0,9	-
05131	Grünlandbrachen feuchter Standorte	2	0,5	-
051311	Grünlandbrache feuchter Standorte, von Schilf dominiert	1	0,2	-
05141	Hochstaudenfluren feuchter bis nasser Standorte	2	0,6	-
<b>Wälder</b>				
08102	Birken-Moorwälder	5	2,4	-
08103	Erlen-Bruchwälder, Erlenwälder	7	9,9	-
081031	Schaumkraut-Schwarzerlenwald	1	0,3	-
081033	Schilf-Schwarzerlenwald	1	0,3	-
081034	Großseggen-Schwarzerlenwald	8	9,1	-
081035	Frauenfarn-Schwarzerlenwald	1	1,2	-
081037	Moorbirken-Schwarzerlenwälder	1	2,0	-
081912	Pfeifengras-Birken-Stieleichenwald	2	0,8	-
08192	Eichenmischwälder bodensaurer Standorte, frisch bis mäßig trocken	1	1,2	-
082837	Erlen-Vorwald feuchter Standorte	3	0,4	81,6
<b>Summe</b>		<b>46</b>	<b>33,2</b>	<b>191,6</b>



### 3.2. Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten

#### 3.2.1 Pflanzenarten

##### Pflanzenarten des Anhangs II und IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten

Für das FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ werden im SDB (Stand 08/2007) bzw. in der BBK-Datenbank (2001/2013) keine Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL genannt.

Als weitere bedeutende bzw. wertgebende Pflanzenarten gelten i. d. R. die Arten, die der Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht) bzw. 2 (stark gefährdet) der Roten Liste Deutschlands bzw. Brandenburgs angehören. Weiterhin sind Arten für die Deutschland bzw. Brandenburg eine besondere (inter-)nationale Erhaltungsverantwortung trägt, als wertgebende Arten zu berücksichtigen.

Bei der Kartierung 2012 konnten insgesamt 14 wertgebende Arten Gefäßpflanzen einschließlich Moos- und Flechtenarten festgestellt werden.

Tab. 4: Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Arten im FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL (Anhang)	RL D	RL BB	BArt-SchV	Verantwort.	Nachweis
<b>Arten des Anhang II und/oder IV</b>							
-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Weitere wertgebende Pflanzenarten</b>							
Gewöhnliche Grasnelke	<i>Armeria maritima ssp. elongata</i>	-	3	4	b	i, n	2001/2013
Wiesen-Knöterich	<i>Bistorta officinalis</i>	-	-	2	-	-	2001/2013
Sumpf-Calla	<i>Calla palustris</i>	-	3	3	b	n	2001/2013
Schwarzschoopf-Segge	<i>Carex approquinquata</i>	-	2	3	-	n	2001/2013
Rasen-Segge	<i>Carex cespitosa</i>	-	3	2	-	n	2001/2013
Stern-Segge	<i>Carex echinata</i>	-	-	3	-	i	2001/2013
Steife Segge	<i>Carex elata</i>	-	-	-	-	i	2001/2013
Pillen-Segge	<i>Carex pilulifera</i>	-	-	-	-	i	2001/2013
Großer Knorpellattich	<i>Chondrilla juncea</i>	-	-	-	-	n	2001/2013
Silbergras	<i>Corynephorus canescens</i>	-	-	-	-	i	2001/2013
Breitblättriges Knabenkraut	<i>Dactylorhiza majalis</i>	-	3	2	-	i, i	2001/2007
Rundblättriger Sonnentau	<i>Drosera rotundifolia*</i>	-	3	V	b	-	2001/2013
Kamm-Wurmfarn	<i>Dryopteris cristata</i>	-	3	2	b	n	2001/-
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	-	-	-	-	i	2001/2013
Rohr-Schwingel	<i>Festuca arundinacea</i>	-	-	-	-	i	2001/2013
Raublatt-Schwingel	<i>Festuca brevipila</i>	-	-	-	-	i	2001/2013
Riesen-Schwingel	<i>Festuca gigantea</i>	-	-	-	-	i	2001/2013
Wasserfeder	<i>Hottonia palustris</i>	-	3	3	b	i	2001/2013
Flügel-Johanniskraut	<i>Hypericum tetrapterum</i>	-	-	V	-	i	2001/2013
Spitzblütige Binse	<i>Juncus acutiflorus</i>	-	-	3	-	i	2001/2013

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL (Anhang)	RL D	RL BB	BArt-SchV	Verantwort.	Nachweis
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	-	-	-	-	i	2001/2013
Zungen-Hahnenfuß	<i>Ranunculus lingua</i>	-	3	3	b	n	2001/-
Wasser-Ampfer	<i>Rumex aquaticus</i>	-	-	2	-	-	2001/2013
<p>Rote Liste (RISTOW et al. 2006, BFN 1996): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V= Vorwarnliste, - = keine Gefährdung  BArtSchV: b = besonders geschützt  Verantwort.: = Arten für die Brandenburg eine besondere Verantwortung obliegt („Verantwortungsarten“): i = international (LUGV 2012b), i = international (LUGV 2013), n = national (LUGV 2012b)</p>							

Insgesamt sind 6 „stark gefährdete“ Pflanzenarten durch Nachweise 2001/2013 belegt.

Zwei in der BBK-Datenbank (2001) genannten Arten, das Breitblättrige Knabenkraut, der Kamm-Wurmfarn und der Zungen-Hahnenfuß konnten bei der Kartierung 2013 nicht nachgewiesen werden. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass zumindest Zungen-Hahnenfuß und Kamm-Wurmfarn aufgrund der Standortbedingungen noch vorhanden sind.

### 3.2.2 Tierarten

Anhand faunistischer Recherchen (Fischotter, Fledermäuse, Avifauna, Reptilien, Heldbock und Eremit) und Kartierungen (Amphibien) wurden Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-RL bzw. weitere wertgebende Tierarten ermittelt. Für das FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ wurden FFH-relevante Vorkommen von 15 Fledermausarten, eine Säugetierart, fünf Amphibienarten, eine holzbewohnende Käferart, sowie zwei Reptilienarten der Anhang II/IV- Arten ermittelt. Als weitere wertgebende Arten wurden zwei Amphibienarten für das FFH-Gebiet eingestuft.

Tab. 5: Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Arten im FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“

Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArt-SchV	§ 7 BNat-SchG	Nachweis-jahr	Popu-lation	EHZ
<b>Arten des Anhang II und/oder IV</b>									
<b>Landsäugetiere</b>									
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	-	s	2013	A	B
<b>Säugetiere (Fledermäuse)</b>									
1308	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	b	s	2013	k. B.	B
1309	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4	b	s	2012	k. B.	C
1312	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	b	s	2012	k. B.	C
1313	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	1	b	s	2002	k. B.	k. B.
1314	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4	b	s	2012	k. B.	B
1317	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	b	s	2012	k. B.	k. B.
1320	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	b	s	2012	k. B.	B
1322	Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	*	2	b	s	2013	C	C

Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArt-SchV	§ 7 BNat-SchG	Nachweis-jahr	Popu-lation	EHZ
1323	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	1	b	s	2012 <sup>1</sup>	k. B.	<b>k. B.</b>
1326	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	b	s	2013	<b>B</b>	<b>B</b>
1327	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	b	s	2012	k. B.	<b>B</b>
1329	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	b	s	2012 <sup>1</sup>	k. B.	<b>k. B.</b>
1330	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	1	b	s	2012 <sup>1</sup>	k. B.	<b>B</b>
1331	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	b	s	2012	k. B.	<b>C</b>
-	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	-	b	s	2013	k. B.	<b>k. B.</b>
<b>Amphibien</b>									
1197	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	*	b	s	2013	k. B.	<b>k. B.</b>
1202	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	b	s	2003/ 2005 <sup>1</sup>	k. B.	<b>k. B.</b>
1203	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	b	s	2013	k. B.	<b>k. B.</b>
1214	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	*	b	s	2013	k. B.	<b>C</b>
1166	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	b	s	2013	<b>C</b>	<b>C</b>
<b>Reptilien</b>									
1261	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	b	s	1993 <sup>1</sup>	k. B.	k. B.
1283	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	b	s	2004 <sup>1</sup>	k. B.	k. B.
<b>Wirbellose - Holzbewohnende Käfer</b>									
1088	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	b	s	-	k. B.	<b>k. B.</b>
*1084	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	-	s	2013	<b>C</b>	<b>C</b>
<b>Weitere wertgebende Arten</b>									
<b>Amphibien</b>									
1213	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	*	3	b	-	1996	-	-
-	Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	-	**	b	-	2013	-	-
Code: fett = Anhang II-Art, * = prioritäre Art RL D - Rote Listen Deutschland (MEINIG et al. 2009, KÜHNEL et al. 2009, GEISER 1998), RL BB – Rote Listen Brandenburg (DOLCH et al. 1991, SCHNEEWEISS et al. 2004): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V= Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = derzeit nicht gefährdet, ** = ungefährdet, - = nicht bewertet BArtSchV / § 7 BNatSchG: b = besonders geschützt, s = streng geschützt Jahr <sup>1</sup> = Nachweis in der näheren Umgebung; k. A. = keine Angabe Population, EHZ (Erhaltungszustand) - Bedeutung: A = hervorragend, B = gut, C = mittel-schlecht, bei EHZ C = durchschnittlich oder beschränkt, k. B. = keine Bewertung									

In Brandenburg hat der Fischotter einen seiner Verbreitungsschwerpunkte im Naturraum Brandenburgische Heide- und Seenlandschaft. Losungsfunde von 2005 sowie 2013 jeweils an Nebengräben des Schlossgrabens und zwei Totfunde aus den Jahren 2002 und 2007 jeweils an der L73 am Holbecker Sees bestätigen die Existenz der Art im direkten Umfeld des FFH-Gebietes. Die Daten legen den Schluss nahe, dass Otter die Gräben östlich und westlich des Gebietes nutzen und das FFH-Gebiet selbst durchwandern. Entsprechend der Bewertungskriterien wie Zustand der Population, Habitatqualität und Beeinträchtigung erfolgte eine Gesamtbewertung mit einem „guten“ Erhaltungszustand (EHZ: B).

Im FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ wurden insgesamt 15 Fledermausarten (s. Tabelle 5) anhand von Recherchen ermittelt. Von fünf Arten (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus) sind Wochenstuben direkt im Gebiet bekannt. Für alle anderen Arten besitzt das Gebiet lediglich eine besondere Bedeutung als Jagdrevier.

Bei einigen Arten liegen zu wenige Daten vor, sodass der Erhaltungszustand nicht bewertet werden konnte. Sechs Arten befinden sich in einem „guten“ Erhaltungszustand (EHZ: B), bei vier Arten wurde er mit „durchschnittlich oder beschränkt“ (EHZ: C) bewertet.

An FFH-relevanten Amphibienarten konnten Vorkommen von Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, und Kammmolch belegt werden.

Ein Vorkommen der Kreuzkröte konnte aktuell im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden. Es liegen jedoch Altdaten aus den Jahren 2005 und 2003 vor, die ein Vorkommen belegen.

Bei der Kartierung 2013 konnten fünf Rufer der Knoblauchkröte verhört werden. Außerdem wurde eine Larve dieser Art gefunden. Eine konkrete Beurteilung des Zustandes der Population und damit des Erhaltungszustandes der Knoblauchkröte ist aufgrund unzureichender Daten nicht möglich.

Im Zeitraum 1997 bis 2009 und aktuell 2013 konnten Populationen des Laubfrosches beobachtet bzw. verhört werden. Im Rahmen der Gewässerkontrollen 2013 konnte ein Nachweis des Laubfrosches erbracht werden. Die konkrete Beurteilung des Erhaltungszustandes des Laubfrosches ist aufgrund der fehlenden Daten (Nachweise) nicht möglich.

Der Moorfrosch wurde im Zeitraum 1997 bis 2013 beobachtet und rufend nachgewiesen. Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnten im Espenluch aktuelle Nachweise zum Vorkommen des Moorfrosches erbracht werden. Dabei handelt es sich um ca. 100 Laichballen am Süd- und Ostufer sowie um sechs adulte Tiere an Land. Der Erhaltungszustand des Moorfrosches im FFH-Gebiet wird mit „durchschnittlich oder beschränkt“ (EHZ: C) eingeschätzt.

Im Zuge der Kartierung konnte der Kammmolch (adulte Individuen und Larven) in 2 (Espenluch, Schloßgraben) von 3 Gewässern und eine Reproduktion in einem von 3 Gewässern nachgewiesen werden. Insgesamt ergibt sich ein „durchschnittlicher oder beschränkter“ Erhaltungszustand (EHZ: C) des Kammmolchs im FFH-Gebiet bedingt durch die mit „C“ eingeschätzten Kriterien Population und Habitatqualität.

Ehemals bekannte Vorkommen der Zauneidechse aus dem Jahr 1993 konnten jedoch bei der Kartierung von 2013 nicht bestätigt werden. Innerhalb des FFH-Gebiets sind keine Vorkommen der Schlingnatter bekannt. Ein Exemplar konnte 2004 nachgewiesen werden. Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der beiden Arten ist aufgrund der Datenlage nicht möglich.

Hinweise auf ein Vorkommen des Heldbocks konnten im Jahr 2011 am Nordwestrand des FFH-Gebietes gefunden werden, ohne dass allerdings ein Nachweis einer aktuellen Besiedlung gelang. Im Rahmen einer stichprobenartigen Begehung im Jahr 2013 wurden an fünf Alteichen ehemalige Besiedlungsspuren gefunden. Hinweise auf eine aktuelle Besiedlung, wie Mulmauswurf oder Käferreste, waren aber nicht festzustellen. Ob die Art daher im FFH-Gebiet noch eine Population besitzt, ist derzeit unklar.

Im Rahmen des Themen-Managementplanes „Eremit“ konnten 2011 Exemplare dieser Art am Nordwestrand des Gebietes nachgewiesen werden. Dabei wurden an insgesamt drei Alteichen typische Kotpillen und an einer Eiche zusätzlich eindeutige Käferreste festgestellt. 2013 konnte an einer weiteren, kürzlich abgebrochenen Eiche, die Art durch Käferreste bestätigt werden. Eine Bewertung der Teilkriterien (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigung) erfolgte mit „C“ (mittel-schlecht, stark), wodurch ein „durchschnittlich oder beschränkter“ Erhaltungszustand (EHZ: C) abgeleitet wird.

Zu den im FFH-Gebiet recherchierten bzw. aktuell bestätigten weiteren wertgebenden Tierarten gehören der Gras- und der Teichfrosch.

### 3.3. Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten

Für das FFH-Gebiet wurden keine systematischen Erhebungen der Avifauna durchgeführt. Die Angaben beruhen auf Datenrecherchen bei folgenden Institutionen und ehrenamtlichen Ornithologen:

- LUGV Brandenburg (Staatliche Vogelschutzwarte),
- Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO),
- NABU Brandenburg und
- I. Richter.

Im SDB sind keine Vogelarten nach Anhang I der V-RL und keine weiteren wertgebenden Vogelarten aufgeführt. An dieser Stelle sei nochmals erwähnt, dass das FFH-Gebiet zu einem großflächigen SPA gehört (s. Kap. 2.6).

In der folgenden Tabelle sind die lt. der Recherche für das FFH-Gebiet registrierten bzw. bekannten Vogelarten dargestellt.

Tab. 6: Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weitere wertgebende Vogelarten und deren Erhaltungszustand im FFH-Gebiet „Espeluch und Stülper See“

Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis	RL D	RL BB	BArtSchV/ § 7 BNatSchG	Population	EHZ
<b>Arten des Anhang I</b>								
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	BV, 08.08.2011	V	2	- / s	k. B.	k. B
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	BV, 2006	*	-	- / s	k. B.	k. B
A127	Kranich	<i>Grus grus</i>	BV, 06.06.2013	*	-	- / s	k. B.	k. B
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	BV, 06.06.2013	*	-	s / b	k. B.	k. B
A238	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	BV, 03.05.2011		-	s / b	k. B.	k. B
<b>Weitere wertgebende Arten (Rote Liste-Arten, Kategorie 1 und 2)</b>								
-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rote Liste (SÜDBECK et al. 2007, RYSLAVY & MÄDLOW 2008): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = derzeit nicht gefährdet, - = nicht bewertet								
BArtSchV/§ 7 BNatSchG: b = besonders geschützt, s = streng geschützt								
Population, EHZ (Erhaltungszustand): k. B. = keine Bewertung; BV = Brutverdacht								

Ein möglicher Brutnachweis des Wespenbussards aus dem Gebiet stammt aus dem Jahr 2011. Das Gebiet ist ein kleineres, geschlossenes Luch mit Moorwäldern und Übergangsmoor. Es bietet somit geeigneten Lebensraum für die Greifvogelart.

Ein Brutpaar des Schwarzmilans wurde im Jahr 2006 im Gebiet festgestellt. Da keine Kartierungen vorgenommen wurden, kann aus dem Fehlen eines Nachweises nicht abgeleitet werden, dass kein Revier vorhanden ist. Neben feuchten Hochstaudenfluren, Übergangs- und Schwingrasenmooren existieren im FFH-Gebiet alte bodensaure Eichenwälder und Moorwälder und bildet somit einen geeigneten (Teil-) Lebensraum für diese Art.

Im Espeluch ist der Kranich als Brutvogel bzw. mit Brutverdacht aus den Jahren 2002, 2005, 2006 und 2008 bekannt. Zudem wurden in den Jahren 2010, 2011 und 2013 Jungvögel gesichtet. Die Qualität der Nahrungsflächen sowie der Erhaltungszustand kann hier nicht eingeschätzt werden.

Für Mittelspechte liegen keine Brutnachweise aus dem Gebiet vor. Tendenziell werden Bestände jedoch unterschätzt, da sie relativ schwer zu erfassen sind.

Aufgrund fehlender Daten ist die Bewertung des Erhaltungszustandes für die Vogelarten nicht möglich.

## 4. Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

### 4.1 Grundlegende Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes

#### Grundlegende Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes auf Gebietsebene

Die wichtigsten übergeordneten Ziele des Naturschutzes sind im FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“:

- Erhalt und Verbesserung des gebietsbezogenen Landschaftswasserhaushaltes und eines Wasserstandes im Espenluch, der den Erhalt und die Entwicklung einer gewässertypischen Vegetation und Fauna ermöglicht.
- Erhalt und Entwicklung der Kleingewässer mit einer gewässertypischen Vegetation, insbesondere der Schwimmblatt-, Röhrichtgesellschaften sowie einer gewässertypischen Fauna.
- Erhalt und Entwicklung von Erlen-Eschenwäldern, Moorwäldern sowie Laubwäldern (Eichenwälder) mit standortgerechter und einheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung.
- Langfristiger Waldumbau der Nadelholzforsten zu naturnahen, standortgerechten, strukturreichen Mischwäldern aus Arten der pnV (Moor- und Bruchwälder, Eichenmischwald).
- Erhalt und Entwicklung der Schwingrasenmoore am Stülper See.
- Erhalt und Entwicklung der Offenlandbiotope (Frisch- und Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren).
- Vorrangiger Schutz und Entwicklung von wertgebenden Biotoptypen wie: naturnahe Gräben, Kleingewässer, Schilfröhricht, artenreiche Feuchtwiesen, Grünlandbrachen feuchter Standorte, Großseggen-, Schilf- und Brennessel-Erlenbruchwälder sowie Vorwälder feuchter Standorte.
- Erhalt und Entwicklung von Habitaten für Fledermäuse, für an Altbäume (Eichen) gebundene Holzkäferarten, für an Gewässer gebundene Amphibienarten, für an Wälder gebundene Vogelarten sowie Höhlenbewohner und Stärkung der Funktion des Gebietes als Teil eines regionalen Biotopverbundes für den Fischotter.
- Erhalt und Entwicklung eines naturschonenden Tourismus durch Lenkung der Erholungsnutzung.

#### Grundlegende Ziele und Maßnahmen für die Forstwirtschaft

Die wichtigsten naturschutzfachlichen Ziele, Maßnahmen und Forderungen lassen sich für die Forstwirtschaft aus dem Zustand und Entwicklungspotential der im FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ und den o. g. unterschiedlichen Vorgaben (Kap. 4.2.1) ableiten.

In der LSG-VO (§ 5) ist die Maßgabe für die Forstwirtschaft formuliert, dass Höhlenbäume zu erhalten sind.

Weitere Maßgaben für die forstwirtschaftliche Nutzung enthält die NSG-VO (§ 5). Danach dürfen nur Arten der pnV eingebracht werden, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten und Nebenbaumarten nicht als Hauptbaumarten zu verwenden sind. Kahlhiebe sind nur bis zu 0,5 ha zulässig. Die Nutzung in Moorwäldern, Birkenmoorwäldern, alten bodensauren Eichenwäldern, auf Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie in Erlen-Bruchwäldern darf ausschließlich einzelstammweise bis truppweise und nur bei Frost erfolgen. Stehendes Totholz mit mehr als 30 cm Stammdurchmesser in 1,30 m Höhe über dem Stammfuß darf in den Eichen-, Moor- und Birkenmoorwäldern nicht gefällt werden und liegendes Totholz ist an Ort und Stelle zu belassen.

Nach § 4 der NSG-VO ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten.



Die sich aus den Vorgaben und dem Bestand an Wald-LRT ergebenden grundlegenden Ziele und Maßnahmen sind:

1. Erhalt und Verbesserung der Grundwasserstände im Gebiet und dadurch Verhinderung einer weiteren Degradation der grundwassernahen Waldstandorte sowie Erhalt einer hohen Regenerationsfähigkeit der vorhandenen naturnahen Waldbestände.
2. Erhalt und Verbesserung der vorhandenen Laub- und Laubmischwälder (Erlen-Eschenwälder, Moorwälder, Eichenwälder) durch gezielte Entnahme gebietsfremder und standortuntypischer Baum- und Straucharten.
3. Waldumbau der Nadelholzforsten zu naturnahen und standortgerechten Laub- und Mischwäldern entsprechend der pnV (Moorbirken-Schwarzerlen-Sümpfe und Bruchwälder im Komplex mit Übergängen zum Moorbirken-Bruchwald, Drahtschmielen-Eichenwälder im Komplex mit Pfeifengras-Moorbirken-Stieleichenwälder und Honiggras-Moorbirken-Stieleichenwälder Waldreitgras-Winterlinden-Hainbuchenwälder im Komplex mit Pfeifengras-Stieleichen-Hainbuchenwälder).
4. Erhöhung der Lebensraum- und Artenvielfalt durch Erhalt und Entwicklung von Kleinstrukturen im Wald, die teils gleichzeitig geschützte Biotope darstellen, wie Alt- und Biotopbaumgruppen, Trockenrasen, Quellen, Kleingewässer, naturnahe Gräben, Moore, Solitärbäume. Maßnahmen wie z. B. Freistellung oder Entbuschung können zur Vielfalt im Wald beitragen.
5. Erhöhung der Strukturvielfalt in den Wäldern durch Erhalt eines hinreichenden Anteils von stehendem und liegendem Totholz und Habitat(Alt-)bäumen.
6. Einstellung angepasster Schalenwildbestände durch entsprechende Jagd.

### **Grundlegende Ziele und Maßnahmen für die Jagdausübung**

Um den Verbissdruck durch das vorkommende Reh,- Rot und ggf. Damwild auf biotoptypische Haupt-, Misch- und Nebenbaumarten zu mindern, ist die Dichte des Schalenwildes durch Bejagung deutlich ab zu senken. Mittelfristig müssen die Naturverjüngung und die Einbringung standortheimischer Laubbaumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen möglich sein. Die zielführende Regulation der Schalenwildbestände erfordert ein gebietsübergreifendes Konzept, unter Einbeziehung umliegender, landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Großräumig angesetzte Treib- und Drückjagden unter Einsatz stöbernder Hunde, aber auch gezielte Gruppen-Ansitze sind gegenüber der aufwendigen und störungsintensiven Einzeljagd zu bevorzugen.

Die gesetzlichen Horstschutzzonen sind bei der Jagdausübung zu beachten (§ 19 BbgNatSchAG) (vgl. LANGGEMACH et al. 2008). Aktuell sind jedoch keine Brutplätze/Horste von Großvogelarten bekannt.

Kirrungen dürfen nicht in geschützten Biotopen, z. B. Feuchtgebieten angelegt werden (§ 7 BbgJagdDV, § 5 NSG-VO). Nach der NSG-VO (§ 5) ist die Jagd in der Zeit vom 15. März bis 30 Juni ausschließlich vom Ansitz aus zu betreiben. Weiterhin besteht die Maßgabe, dass für die Anlage jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd die Zustimmung der UNB erforderlich ist und transportable und mobile Einrichtungen zur Ansitzjagd vor der Aufstellung der UNB anzuzeigen sind.

### **Grundlegende Ziele und Maßnahmen für die Landwirtschaft / Landschaftspflege**

Die Im FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ spielt die Landwirtschaft / Landschaftspflege insbesondere für die Erhaltung des nur noch wenig vorhandenen Offenlandes eine Rolle.

Für die Offenlandflächen im FFH-Gebiet sind die folgenden Ziele und Maßnahmen von Bedeutung:

5. Erhalt und Entwicklung der Offenland-LRT in ihren typischen Ausprägungen durch gezielte Nutzung oder Pflege ggf. Extensivierung.
5. Erhalt und Verbesserung der Biodiversität durch Förderung von für Offenland typischen Arten, z. B. Grünland- und Hochstaudenarten durch gezielte Pflege.
5. Entbuschung in Moorbereichen.

Die Grünlandwirtschaft unterliegt im FFH-Gebiet den Verboten der NSG-VO (§ 4), die Grünlandumbruch und Neueinsaat, Be- und Entwässerungsmaßnahmen, Düngung mit Stickstoff sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verbietet.

In § 5 NSG-VO ist die landwirtschaftliche Nutzung nach den Maßgaben zulässig, dass Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremente von Weidetieren je ha Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten entspricht, oder chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel und Sekundärrohstoffdünger wie z. B. Abwasser und Klärschlamm einzusetzen, die Nutzung der Grünlandflächen vor dem 16. Juni unzulässig ist.

Weiterhin sind die gesetzlichen Bestimmungen des § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG bezogen auf geschützte Biotopie wie z. B. Feuchtwiesen zu berücksichtigen.

### **Grundlegende Ziele und Maßnahmen für Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft**

Die wichtigsten Ziele und Maßnahmen sind:

1. Erhalt und Sicherung oder Wiederherstellung eines naturnahen, dem Still- bzw. Kleingewässertyp angepassten Wasserstandes, mit dem Ziel den Landeswasserhaushalt nachhaltig zu verbessern, sowie den Erhalt der Gewässerflächen unter Berücksichtigung der klimatischen Entwicklung.
2. Erhalt der Biodiversität in den Kleingewässern, im Quellgraben und den naturnahen Gräben, einschließlich der Röhrichte, unter Berücksichtigung der Biodiversitätsrichtlinie.
3. Erhalt und Sicherung oder Wiederherstellung des potentiell natürlichen Zustandes (Referenzzustand) und Erhalt von Leit- und Zielarten sowie eines seetypischen Fischinventars im Holbecker See durch gezielte Entnahme von gebietsfremden Fischarten (ggf. Hegefischerei).

Die letzt genannte Zielsetzung bezieht sich auf den gesamten Holbecker See, obwohl lediglich ein kleiner Teil zum FFH-Gebiet gehört.

Der § 3 (2) BbgFischG verpflichtet zur Erhaltung, Förderung und Hege eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestandes in naturnaher Artenvielfalt. Hegemaßnahmen sind nach § 1 BbgFischO alle Maßnahmen, die der Erhaltung und Entwicklung eines an die Größe, Beschaffenheit und Produktivität des Gewässers angepassten, heimischen, artenreichen, ausgewogenen und gesunden Fischbestandes und der nachhaltigen Ertragsfähigkeit und dem Fischartenschutz dienen.

Die Unterhaltung der Gewässer ist nach der NSG-VO (§ 5) im Einvernehmen mit der UNB durchzuführen.

### **Grundlegende Ziele und Maßnahmen für den Tourismus und die Erholungsnutzung**

Das Gebiet wird touristisch randlich insbesondere durch die Skater-Bahn genutzt. Weiterhin stehen die vorhandenen Wege der Erholungsnutzung zur Verfügung. In weiten Teilen ist das FFH-Gebiet aufgrund des hohen Wasserstandes nicht zugänglich.

Nach der NSG-VO (§ 5) ist das Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten außerhalb der Moorwälder für den privaten Gebrauch erlaubt. Dagegen ist nach § 5 NSG-VO das Zelten, Lagern, Aufstellen von Wohnwagen, Verursachen von Feuern und Lärm sowie das Betreten außerhalb von Wegen und Freilaufen lassen von Hunden verboten. Des Weiteren ist das Betreiben von Modellsport oder ferngesteuerten Modellen nicht erlaubt.

Für den Managementplan gilt, das bereits bei den übergeordneten Planungen formulierte Ziel einschließlich möglicher Maßnahmen:

1. Angepasste Besucherlenkung durch Ausweisung von Wegen unter Berücksichtigung ökologisch sensibler Bereiche und störungsfreier Zonen.

## **Anpassungsstrategien an den Klimawandel – Ziele und Maßnahmen**

Die im FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ vorhandenen Wald-LRT erfüllen bereits wichtige Puffer- und Klimaschutzfunktionen. Wesentliches Ziel ist auch bezogen auf den Klimawandel die Stabilisierung des Wasserhaushaltes und die Umwandlung von naturfernen Forsten in naturnahe Wälder.

### **4.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope**

#### **Ziele und Maßnahmen für LRT**

##### LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Im FFH-Gebiet gehört ein kleiner Teil des Holbecker Sees zum LRT 3150. Ein Kleingewässer und das Espenluch sind als Entwicklungsflächen bzgl. des LRT eingestuft.

Der Holbecker See wird intensiv zur Erholung genutzt, was i. d. R. eine Beeinträchtigung der gewässertypischen Vegetation zur Folge hat. Zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ist die Erholungsnutzung nicht auszuweiten. Ein natürliches Fischartengleichgewicht ist durch Pflegefischerei anzustreben.

Für den dauerhaften Erhalt bzw. die Entwicklung des LRT im Espenluch und dem Kleingewässer ist ein ausreichender Wasserstand bzw. eine Erhöhung des Wasserstands anzustreben. Der Durchlass am Seegraben soll weiterhin geschlossen bleiben. Für den LRT maßgebliche Pegel, sind durch hydrologische Untersuchungen zu ermitteln.

Am Kleingewässer sind Abflachungen an besonnten Abschnitten vorzunehmen. Eine Neuanlage von Kleingewässern im FFH-Gebiet wäre wünschenswert.

##### LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe der Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

Der LRT 3260 ist mit einem kleinen Quellbach im FFH-Gebiet vertreten. Hierfür ist die Gewährleistung des ökologischen Mindestabflusses vorgesehen. Außerhalb des FFH-Gebietes ist zur Entwicklung des LRT eine Entschlammung des Quellbachs vorzunehmen. Ziel ist die Öffnung und Vergrößerung der quelligen Sickerflächen.

##### LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Im FFH-Gebiet wurden 3 Biotope dem LRT 6430 zugeordnet. Obligatorische Erhaltungsmaßnahmen für Hochstaudenfluren sind eine Auflichtung, z. T. das Entfernen noch vorhandener Pappeln, Verzicht auf Erstaufforstung, Mahd in einem längeren Turnus als 2-3 Jahre. Für die Hochstaudenflur am Waldrand wird eine Mosaikmahd vorgeschlagen.

##### LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Der LRT 6510 wurde im FFH-Gebiet auf 3 Flächen kartiert. Der LRT ist durch eine ein- bis zweischürige Mahd teils mit schwacher Nachweide zu entwickeln. Die extensive Nachbeweidung ist mit Pferden mit häufigerem Wechsel der Weideflächen möglich. Weiterhin kann eine Kombination von einmal jährlicher Mahd und Schafbeweidung oder alternativ eine Mahd 1-2 x im Jahr erfolgen.

##### LRT 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore

Der LRT 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ wurde als Begleitbiotop kartiert und als Entwicklungsfläche eingeschätzt. Maßnahmen zur Entwicklung des LRT 7140 werden im Zusammenhang mit den Wald-LRT vorgeschlagen. Wichtig für den LRT ist eine Stabilisierung des Wasserstandes z. B. durch waldbauliche Maßnahmen wie Waldumbau von Nadel- zu Laubholz im Einzugsgebiet des FFH-Gebietes. Durch punktuellen Beseitigen von Gehölzen sind lichte Stellen zu schaffen.

LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Für den LRT 9190 werden Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes sowie Entwicklungsmaßnahmen erforderlich.

Als Erhaltungsmaßnahme soll die Naturverjüngung standorttypischer Baumarten wie Stiel-Eiche, Eberesche und Birke in die nächste Bestandesgeneration, unter Wahrung der Dominanz der heimischen Eichen als Hauptbaumarten, übernommen werden. Durch Entnahme von gesellschaftsfremden Baumarten (Fichte, Sitkafichte) sowie dortigen Ergänzungspflanzungen mit standorttypischen Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft unter Beteiligung von Weichholzarten soll die natürliche Vegetation des LRT 9190 erhalten und gefördert werden.

Horst- und Höhlenbäume sind in den Beständen zu belassen. Der Anteil an stehendem und liegendem Totholz ist langfristig zu vermehren und zu erhalten. Es sind Altbäume zur langfristigen Erhaltung des Altholzschirmes im Gebiet zu belassen. Langfristig ist der Erhalt und Förderung von Altbäumen und Überhältern notwendig. Eine Maßnahmenkombination soll außerdem den Erhalt und die Entwicklung von Habitatstrukturen gewährleisten.

Um eine typische Vegetation der Eichenwälder zu entwickeln ist eine frühzeitige Mischungsregulierung zugunsten standortheimischer Baumarten in Mischbeständen bzw. eine frühzeitige Standraumregulierung in stammzahlreichen Beständen zu schaffen. Es sind gesellschaftsfremde Baumarten zu entnehmen, sowie stehendes und liegendes Totholz zu erhalten bzw. zu mehren.

LRT \*91D0 – Moorwälder

Im FFH-Gebiet befinden sich zwei Bestände des prioritären LRT \*91D0. Als erforderliche Maßnahme ist der Landschaftswasserhaushalt zu stabilisieren bzw. zu verbessern. Außerdem ist der Anteil an stehendem und liegendem Totholz langfristig zu vermehren und zu erhalten. Eine Nutzung sollte nicht erfolgen.

LRT \*91D1 – Birken-Moorwälder

Der LRT \*91D1 umfasst 5 Biotope im FFH-Gebiet. Zur Erhaltung des LRT \*91D1 ist der Landschaftswasserhaushalt, z. B. durch Waldumbau im Einzugsgebiet zu stabilisieren bzw. zu verbessern. Naturverjüngung standorttypischer Baumarten ist in die nächste Bestandesgeneration zu übernehmen. Um dies zu gewährleisten ist eine Verringerung der Schalenwildpopulation anzustreben. Es sollten gesellschaftsfremde Baumarten, wie z. B. Fichtenarten entnommen werden. Die Moorwälder sind sich weitgehend selbst zu überlassen. Es sind offene Flächen zu schaffen, um einer typischen Krautvegetation auf den Moorstandorten Raum zu geben.

Horst- und Höhlenbäume sind in den Beständen zu belassen. Der Anteil an stehendem und liegendem Totholz ist zu vermehren und zu erhalten. Altbäume sind zur Erhaltung des Altholzschirmes im Gebiet zu belassen. Wichtig ist der Erhalt von Altbäumen und Überhältern, die als Biotopbäume wertvolle Strukturen aufweisen sowie das Belassen von aufgestellten Wurzeltellern. Eine Maßnahmenkombination, die z. B. das Belassen von Wurzeltellern beinhaltet, soll außerdem den Erhalt und die Entwicklung von Habitatstrukturen gewährleisten.

Für die Entwicklungsfläche ist ebenfalls ein hoher Wasserstand von Bedeutung. Auf der Fläche ist der Anteil an stehendem und liegendem Totholz zu vermehren und zu erhalten.

LRT \*91E0 – Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Der LRT \*91E0 ist im FFH-Gebiet zu entwickeln. Für den LRT \*91E0 ist der Landschaftswasserhaushalt zu stabilisieren bzw. zu verbessern. Zur Anhebung des Grundwasserstandes sind waldbauliche Maßnahmen im Einzugsgebiet des FFH-Gebiets erforderlich (Waldumbau von Nadelholzbeständen). Neben den Standortvoraussetzungen sind Biotopstrukturen wie stehendes und liegendes dickstämmiges Totholz zu erhalten und zu vermehren.

## **Ziele und Maßnahmen für weitere wertgebende Biotope**

Ziele und Maßnahmen der FFH-LRT (LRT 3150, 3260, 6430, 6510, 7140, 9190, \*91D0, \*91D1 und \*91E0) gelten ebenso für den größten Teil der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG geschützten Biotoptypen (naturnahe Gräben, temporäre Kleingewässer, Schilfröhricht, artenreiche Feuchtwiesen, Grünlandbrachen feuchter Standort, Großseggen-, Schilf- und Brennessel-Erlenbruchwälder sowie Vorwälder feuchter Standorte).

Am Seegraben ist eine Reduzierung bzw. Aufgabe der Unterhaltung wünschenswert. Aktuell findet bereits keine regelmäßige Unterhaltung mehr statt. Die Unterhaltung sollte grundsätzlich jeweils nach Ermittlung des Bedarfs und unter Berücksichtigung der Auswirkungen im Umfeld erfolgen.

Für die temporären Gewässer ist eine Erhöhung des Wasserstandes erforderlich. Mit dem Erhalt von Gewässern bleiben die vorhandenen Schilfröhrichtbestände bestehen.

Zur Erhaltung von Feuchtwiesen sind diese 1 x jährlich zu mähen und das Mahdgut abzutransportieren. Randlich einer Feuchtwiese befindlichen aufgeschütteten Fichtenreisig sind zu entfernen. Keine Beweidung auf den sehr nassen Flächen. Eine Feuchtwiese im Übergang zu einer Frischwiese am Ortsrand von Stülpe kann extensiv mit max. 1,4 GVE/ha/a beweidet werden.

Auf einer Grünlandbrache feuchter Standorte ist zur Offenhaltung das Entfernen von Gehölzaufwuchs vorzusehen.

In den Erlenbruchbeständen sind Höhlenbäume, stehendes und liegendes Totholz sowie abgängige Bäume im Bestand belassen werden. Nasse Bereiche dürfen nur bei langanhaltenden Frostperioden oder in langen, sehr trockenen Phasen befahren werden.

## **4.3 Maßnahmen Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten**

Im FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ sind keine Vorkommen von Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-RL bekannt. Es erfolgt dementsprechend keine Ziel- und Maßnahmenplanung.

Die Lebensräume der weiteren wertgebenden Arten werden durch die Umsetzung der für die aufgeführten LRT und die wertgebenden Biotope vorgesehenen Maßnahmen, erhalten und gefördert.

## **4.4 Maßnahmen für Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten**

Fischotter (*Lutra lutra*): Im FFH-Gebiet bestehen keine Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen für den Fischotter, damit sind aktuell keine Erhaltungsmaßnahmen erforderlich. Dennoch sollte die Habitatqualität und die Passierbarkeit für den Fischotter und damit des Biotopverbundes entlang des Gewässers (Schloßgraben) außerhalb des FFH-Gebietes dauerhaft durch die Errichtung von ottergerechten Kreuzungsbauwerken in den Querungsbereichen L70/L73 - Schloßgraben gewährleistet werden.

Fledermäuse: Durch die im Zusammenhang mit der Aufwertung der Struktur der Wald-LRT genannten Maßnahmen, wie Erhalt von Altbäumen und Höhlenbäumen sowie Mehrung von starkem Totholz werden langfristig fledermausgerechte Strukturen zur Verfügung gestellt. Das bereits vorhandene Höhlenbaumangebot (Bäume mit Spechthöhlen, Faulstellen, abstehender Rinde, Aufrissen, Zwieselbildung) sollte in der weiteren Entwicklung nach Möglichkeit mosaikartig in Altholzinseln angeordnet sein.

Bestehende Fledermauskästen sind dauerhaft zu erhalten und das Quartierangebot durch Ausbringen von weiteren Kästen zu verbessern. Das in einer Ruine befindliche Winterquartier ist zu optimieren, dauerhaft zu erhalten, regelmäßig zu kontrollieren und die Ergebnisse zu dokumentieren. Außerhalb des

Gebietes, südlich des Espenluchs befindliche Militärobjekte könnten zu Fledermaus-Winterquartieren hergerichtet werden. Geeignete Gebäudequartiere können nicht innerhalb des FFH-Gebiets, aber ggf. in der Umgebung (Ortslage Stülpe, Holbeck) geschaffen werden.

Durch den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel stehen Insekten als Nahrung zur Verfügung.

Die Qualität der Jagdhabitats kann langfristig durch einen Waldumbau der vorhandenen Nadelholzforste zu naturnäheren, mehrschichtigen, laubholzreicheren Beständen verbessert werden.

Amphibien: Für die Amphibienarten Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Kammolch (*Triturus cristatus*) ist zur Entwicklung der geeigneten Reproduktionshabitats (Kleingewässer) ein weitgehend kontinuierlicher Wasserstand anzustreben. Im Espenluch ist ein Fischbesatz auszuschließen. Grundsätzlich sind Flachwasserbereiche und besonnten Uferabschnitte zu erhalten, ggf. sind partiell Gehölze zu entfernen. Weiterhin ist eine Neuanlage von Kleingewässern wünschenswert.

Reptilien: In dem Waldgebiet können allenfalls Randstrukturen entlang von Wegen als Habitats für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an trockenen Standorten in sonnenexponierten Lagen durch die Schaffung von offenen Bodenstellen in Kombination mit Steinhäufen und Totholzhaufen entstehen. Diese Strukturen können ggf. auch der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) zu Gute kommen, auch wenn ein Vorkommen als unwahrscheinlich eingeschätzt wird.

Holzbewohnende Käfer: Durch die für die Wald-LRT geforderte Erhaltung von Altbäumen, Belassen von starkem Totholz und Erhaltung von Höhlenbäumen werden langfristig geeignete Strukturen für Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) zur Verfügung gestellt. Zur Habitatentwicklung für die holzbewohnenden Käferarten ist ein Schutz von Strukturbäumen (Erhalt von mindestens 7 – 10 Bäumen je ha) und deren Freistellung zur Besonnung anzustreben.

Die in den landesweit geltenden Themenmanagementplänen zu Holzkäfern genannten Maßnahmen gelten auch für das FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“.

#### **4.5 Maßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der V-RL und für weitere wertgebende Vogelarten**

Für den Erhalt der Waldarten wie Schwarzspecht und Mittelspecht sind derzeit keine spezifischen Maßnahmen notwendig, da aktuell z. B. entlang des Schloßgrabens zahlreiche Altbäume vorhanden sind. Für ein ausreichendes Angebot an Nahrung und Bruthöhlen ist der Erhalt von vitalen Biotop-, Alt- und Höhlenbäumen sowie starkem Totholz notwendig. Diese Habitatbedingungen werden durch die Maßnahmen für die Wald-LRT geschaffen.

Für die großräumig agierenden Vogelarten wie Schwarzmilan, Wespenbussard und Kranich bietet das FFH-Gebiet zwar Brutmöglichkeiten, jedoch ist das Nahrungsangebot im weiteren Umfeld entscheidend für die Ansiedlung. Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebietes, die das Nahrungsangebot für die Vogelarten verbessern würden, sind nicht Gegenstand der Managementplanung.

#### **Ziele und Maßnahmen für weitere wertgebende Tierarten**

Zu den weiteren wertgebenden Tierarten gehören der Grasfrosch (*Rana temporaria*) und der Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*). Beide Arten profitieren von den Zielen und Maßnahmen die sich auf die Gewässer-LRT und die Amphibienarten beziehen.



#### 4.6 Überblick über Ziele und Maßnahmen

Im Folgenden sind die wichtigsten Maßnahmen im Gebiet, die zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der LRT und Arten der FFH-RL notwendig sind, zusammengefasst.

Tab. 7: Übersicht über die wichtigsten Maßnahmen im FFH-Gebiet „Espeluch und Stülper See“

Maßnahmen			Entw.-Ziel
Code	Bezeichnung	Dringlichkeit	
<b>LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufen“</b>			
F80	Keine Wiederaufforstung und/oder Auflichtung von Baumbeständen	mittelfristig	Aufgelassenes Grasland und Staudenfluren feuchter Standorte
G22	Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes		
O20	Mosaikmahd	mittelfristig	
O23a	Mahd in einem längeren Turnus als 2-3 Jahre	mittelfristig	
<b>LRT 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i></b>			
F14	Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	mittelfristig	Eichenwälder
F28	Belassen von Altbäumen zur langfristigen Erhaltung des Altholzschirmes	langfristig	
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	mittelfristig/ kurzfristig	
F41	Erhaltung bzw. Förderung von Altbäumen und Überhältern	langfristig	
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	kurzfristig	
F45d	Erhaltung und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz		
FK01	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	kurzfristig	
<b>LRT *91D0 - Waldkiefern-Moorwald</b>			
F45	Erhaltung von stehendem und liegendem Totholz	kurzfristig	Moor- und Bruchwälder
F45d	Erhaltung und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz		
<b>LRT *91D1 - Waldkiefern-Moorwald</b>			
F14	Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	mittelfristig	Moor- und Bruchwälder
M2	Sonstige Maßnahmen (Offenhalten von Teilflächen zur Entwicklung einer lichtliebenden Moorvegetation)		
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten		
F45d	Erhaltung und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	kurzfristig	
F47	Belassen von aufgestellten Wurzeltellern	kurzfristig	
F64	Schwerpunktmäßige Verringerung der Schalenwildpopulation	mittelfristig	
FK01	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	kurzfristig	
<b>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)</b>			
W70	Kein Fischbesatz	kurzfristig	Eutrophe Standgewässer

Maßnahmen			Entw.-Ziel
Code	Bezeichnung	Dringlichkeit	
W105	Erhöhung des Wasserstands von Gewässern	Keine Dringlichkeit	
M2	Sonstige Maßnahmen (Keine Grabenunterhaltung, Beibehaltung des hohen Wasserstandes)		
<b>Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)</b>			
W70	Kein Fischbesatz	kurzfristig	Eutrophe Standgewässer
W105	Erhöhung des Wasserstands von Gewässern	Keine Dringlichkeit	
W92	Neuanlage von Kleingewässern		
M2	Sonstige Maßnahmen (Abflachen einer Uferseite)		
<b>Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)</b>			
B12	Erhaltung und Verbesserung von Winterquartieren für Fledermäuse	kurzfristig	Sonderbiotope in naturnaher Ausprägung

## 5. Fazit

### Landesweite Bedeutung und Bedeutung im Schutzgebietsnetz NATURA 2000

Im Netz Natura 2000 hat das Gebiet „Espenluch und Stülper See“ als kleines geschlossenes Luchgebiet mit Moorwäldern und Übergangsmooren aufgrund der kohärenzsichernden Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL mit charakteristischem Artenspektrum von Bedeutung. Diese bezieht sich auf die im SDB aufgeführten LRT feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Übergangs- und Schwingrasenmoore, alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*, Moorwälder sowie Birken-Moorwälder.

Als Anhang II-Arten der FFH-RL werden für das FFH-Gebiet im SDB der Fischotter (*Lutra lutra*), der Nördliche Kammmolch (*Triturus cristatus*) und der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) aufgeführt.

Für die Arten der genannten LRT sowie für Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL wie Fischotter, Nördlichen Kammmolch und Heldbock stellt das Gebiet ein wichtiges Biotopverbundelement mit Trittsteinfunktion dar. Die Vorkommen des Heldbocks mit Schwerpunkt im Raum Holbeck und Stülpe sind Teil eines überregional bedeutsamen Vorkommens im Baruther Urstromtal.

Das FFH-Gebiet hat weiterhin Bedeutung als Habitat für Fledermäuse, für an Gewässer gebundene Amphibienarten, für an Wälder gebundene Vogelarten sowie Höhlenbewohner und als Teil eines regionalen Biotopverbundes für den Fischotter.

Das FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ steht in funktionaler und räumlicher Kohärenz zu angrenzenden Schutzgebieten. Dies sind im Westen das FFH-Gebiet „Stärtchen und Freibusch“, im Westen und Norden das FFH-Gebiet „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“, im Norden und Nordosten das FFH-Gebiet „Park Stülpe und Schönefelder Busch“ sowie im Süden das FFH-Gebiet „Heidehof – Golmberg“. Das letzt genannte Gebiet grenzt im Süden direkt an das FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ lediglich getrennt durch eine Skaterbahn.

Alle der umliegenden FFH-Gebiete weisen zwar LRT der Wälder auf, wobei lediglich in den FFH-Gebieten „Stärtchen und Freibusch“, „Heidehof – Golmberg“ und „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“ ebenfalls „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ vorkommen. Für diesen LRT besteht somit unmittelbar im Umfeld ein kohärentes Netz.

Insbesondere ist die Trittsteinfunktion des Gebietes für die Arten der feuchten Hochstaudenfluren, der Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie der Moorwälder/BirkenMoorwälder hervorzuheben, die hier geeignete Standortbedingungen vorfinden. In den direkt umgebenden FFH-Gebieten sind diese LRT nicht vorhanden. Ein Verbund der feuchten und nassen Lebensräume existiert lediglich über ein durch die Ortslage Stülpe eingegengten Graben, der Anschluss an das weit verzweigte Gewässernetz des Baruther Tals hat.

### **Umsetzungsmöglichkeiten**

An dieser Stelle sollen Möglichkeiten für die Umsetzung des Managementplans durch vertragliche Vereinbarungen, Förderprogramme, rechtliche Instrumente, Betreuung etc. aufgezeigt werden.

#### Rechtlich administrative Regelungen

Die Umsetzung der Ziele für das FFH-Gebiet wird weitestgehend über administrative Umsetzungsinstrumente in Form des Vollzugs von gesetzlichen Regelungen wie BNatSchG, BbgNatSchAG und LWaldG realisiert.

Anwendung findet grundsätzlich § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG in Verbindung mit der Biotopschutzverordnung (vom 07.08.2006), nach dem die Durchführung von Maßnahmen, die zur Zerstörung oder zur erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen, unzulässig sind.

Für den Privatwald sind die Vorgaben, welche sich aus den Gesetzen und Verordnungen (LWaldG, BNatSchG, BbgNatSchAG, Biotopschutz-VO) ergeben sowie das Verschlechterungsverbot für FFH-Lebensraumtypen (§ 33 BNatSchG), verbindlich.

Die Bejagung im FFH-Gebiet erfolgt nach § 1 BbgJagdG und nach der BbgJagdDV. Nach § 29 BbgJagdG und § 4 BbgJagdDV können Mindestabschusspläne für Schalenwild festgesetzt werden, sofern überhöhte Wildbestände festgestellt wurden. Kirrungen dürfen nicht auf gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG geschützten Biotopen oder in deren Nähe angelegt werden (§ 7 BbgJagdDV).

Der Oberförsterei Baruth als Untere Forstbehörde obliegt die Verantwortung, Empfehlungen zur Bewirtschaftung von Wäldern in Schutzgebieten auszusprechen und auf die Beantragung von Fördermitteln (Waldvermehrung, Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft) bei entsprechender Bewirtschaftungsart hinzuweisen.

#### Fördermittel: Offenland

Im Rahmen der KULAP-Regelungen (ab 2015) können Agrarumweltmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Kulisse für den Bereich „Teil D: Besonders nachhaltige Verfahren auf dem Dauergrünland“ beantragt werden (vgl. KULAP-Richtlinie des MLUL).

Im FFH-Gebiet sind keine Grünlandflächen vorhanden, lediglich nördlich an das FFH-Gebiet grenzt eine Grünlandfläche an. Hier wäre der Einsatz von KULAP-Fördermittel für eine extensive Nutzung wünschenswert, um Nährstoffeinträge in das FFH-Gebiet zu vermeiden.

#### Fördermittel: Wald

Hinsichtlich der Förderung von forstwirtschaftlichen Maßnahmen wird im 2. Quartal 2015 die Forst-Richtlinie neu aufgelegt. Ein Maßnahmenbereich für Zuwendungen beinhaltet die Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft (LFB 2015, <http://forst.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.236386.de>).

Weiterhin besteht die Möglichkeit Mittel aus der Walderhaltungsabgabe (WEA) zu beantragen. Maßnahmen für die Zuwendungen gewährt werden, sind beispielsweise Erstaufforstungen mit standortgerechten Baumarten, Umbau von Reinbeständen und nicht standortgerechten Bestockungen in

standortsgerechte Mischbestockungen, Waldrandgestaltung bei der Anlage von Erstaufforstungen sowie Pflege von Waldrändern (ebd.).

#### Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Richtlinie zur integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER können Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des natürlichen Erbes (Teil II F) gefördert werden. Hierzu wurden folgende Prioritäten festgelegt:

1. Priorität: Natura-2000-Gebiete mit Arten oder LRT für die das Land Brandenburg eine besondere Verantwortung trägt; Maßnahmen für die gem. F.1.5 bereits Flächen erworben wurden.
2. Priorität: Natura-2000-Gebiete mit prioritären LRT / Arten der FFH-RL; Moorschutzmaßnahmen.
3. Priorität: Maßnahmen innerhalb von Natura-2000-Gebieten: für FFH-LRT / Arten sowie Arten der V-RL.
4. Priorität: Sonstige Maßnahmen in Natura-2000-Gebieten, Maßnahmen in Gebieten mit hohem Naturwert, Maßnahmen in „§ 30 Biotopen“, Maßnahmen für FFH-LRT und -arten sowie Arten der V-RL.

Gegenstände der Förderung sind z. B.:

- Investitionen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft sowie von Söllen,
- Anlage und Wiederherstellung von Laichplätzen, Überwinterungsquartieren, Nist- und Brutstätten und Nahrungshabitaten,
- Beseitigung von Migrationshindernissen,
- Maßnahmen zum Schutz von wandernden Tierarten,
- Investitionen zur Vermeidung von Schäden durch geschützte Arten,
- Maßnahmen zur Förderung von geschützten Pflanzenarten,
- Vorarbeiten, sofern sie in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahmen sind.

#### Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

Die Realisierung von Maßnahmen in FFH-Gebieten kann nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) auch im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen. Im FFH-Gebiet befindliche Zäune können ggf. über die Eingriffsregelung umgesetzt werden.

Im FFH-Gebiet kann z. B. das Entfernen von gesellschafts- und florenfremden Gehölzarten über Vertragsnaturschutzmittel finanziert werden.

Eine weitere Möglichkeit zur Realisierung von Maßnahmen ist der Flächenerwerb.

#### **Vorschläge für die Gebietssicherung**

Das FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ ist als LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ (Verordnung vom 14. Februar 2005) und als NSG (Verordnung vom 25. Mai 2004) gesetzlich geschützt.

Die LSG-VO und NSG-VO sind dem Grunde nach nicht zur Umsetzung der FFH-Ziele geeignet.

Als Sicherungsinstrument wird für das FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ eine Naturschutzgebietsänderungsverordnung vorgeschlagen. Über diese erfolgt die rechtsverbindliche Anpassung des Schutzzwecks an den Standarddatenbogen. Es ist dabei keine Änderung der in der bestehenden NSG-VO formulierten Verbote, zulässigen Handlungen oder Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen.

Im Schutzzweck der NSG-VO § 3 (2) sind bereits die im aktuellen Standarddatenbogen aufgeführten LRT nach Anhang I (LRT 7140, 6430, 9190, \*91D0, \*91D1) und Arten des Anhangs II der FFH-RL Kammolch (*Triturus cristatus*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) benannt.

Bei einer Änderung des Standarddatenbogens an die Kartiererergebnisse wäre analog der Schutzzweck in einer Naturschutzänderungsverordnung zu ergänzen. Die mögliche Ergänzung würde die weiteren LRT 3150, LRT 3260, LRT 6510 und LRT \*91E0 des Anhangs I der FFH-RL umfassen:

Im Schutzzweck wären entsprechend neben den im SDB genannten, weitere im FFH-Gebiet vorkommende und das Gebiet in Teilhabitaten nutzende Arten des Anhangs II der FFH-RL aufzuführen. Dazu zählen Eremit (*Osmoderma eremita*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*).

Weitere Arten, die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind und im FFH-Gebiet und/oder in der näheren Umgebung nachgewiesen werden konnten, sind ebenfalls zu benennen.

An Fledermausarten sind dies: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Fransenfledermaus (*Myotis natteri*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*).

Zusätzlich zu den bereits aufgeführten Amphibienarten sind Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*) in die VO aufzunehmen.

FFH-relevante Pflanzenarten wurden im FFH-Gebiet nicht vorgefunden.

Zumindest für die im Gebiet bekannten Brutvogelarten (Anhang I, V-RL) Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Kranich (*Grus grus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) ist eine Aufnahme in die Änderungs-VO zu prüfen.

Aktuell sind keine Gebietsanpassungen durch das LUGV/MUGV vorgesehen. Dennoch wird aus inhaltlich wissenschaftlichen Gesichtspunkten darauf hingewiesen, dass das FFH-Gebiet um den Holbecker See zu erweitern wäre. Die Erweiterung wird aus Gründen der Sicherung der Kohärenz und des Biotopverbundes für die Schutzziele des FFH-Gebietes „Esenluch und Stülper See“ hinsichtlich des LRT 3150 und der FFH-Art den Fischotter als sinnvoll erachtet. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre eine Integration in das FFH-Gebiet wünschenswert.

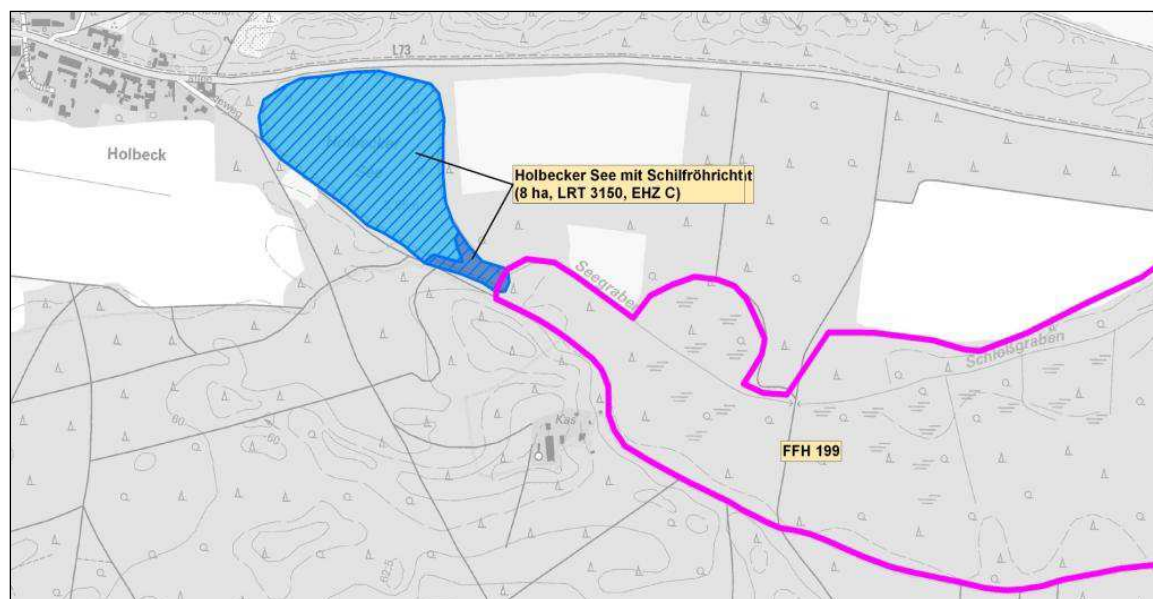


Abb. 2: Lage des Holbecker Sees

### **Verbleibende Konflikte**

Nach den Begehungen und gemeinsamen Abstimmungsgesprächen mit den Eigentümern und Trägern öffentlicher Belange sind folgende Punkte ungelöst geblieben:

Bezogen auf die NSG-VO einerseits und die forstwirtschaftliche Nutzung andererseits besteht aktuell ein Zielkonflikt, dergestalt, dass eine Holzentnahme nach der NSG-VO lediglich bei gefrorenem Boden gestattet ist. Da jedoch in den letzten Jahren die Winter relativ mild waren und zudem der Torfkörper ohnehin nicht völlig durchgefriert, wäre eine Holzentnahme ausgeschlossen. Aus Nutzersicht ist es deshalb erforderlich, eine Einzelstammentnahme zwischen dem 15. August und dem 31. Januar unter Sicherung des Waldbodens und Beachtung der zeitweiligen Witterung zuzulassen. Die Zielsetzungen der Managementplan (MP) steht dieser Vorgehensweise bezogen auf die LRT und die geschützten Biotope im FFH-Gebiet nicht entgegen.

Im Moorwaldbereich (LRT \*91D0) ist im MP keine Entnahme vorgesehen. Die Waldbesitzer sind jedoch an einer Holznutzung wirtschaftlich interessiert. Eine randliche Nutzung mittels Seilkrahanlagen von Wegen aus, wäre aus FFH-LRT-Schutz denkbar.

Aktuell erfolgte nach durchgeführter Kartierung eine Aufforstung im Bereich des LRT 6430 (Ident: 3945SO-0038) mit Erle, Moorbirke und Flatterulme auf einer Fläche eines ehemaligen Pappelforstes. Die Hochstaudenflur war nach dem Zusammenbruch des ehemaligen Pappelforstes entstanden. Zielsetzung der MP ist es, dass der verbleibende Hochstaudenbestand als Saum des Feuchtwaldes, entsprechend den im MP vorgeschlagenen Maßnahmen erhalten und gepflegt wird.

Der Erhalt der LRT bleibt vor allem bezogen auf den Wasserstand im FFH-Gebiet „Espenluch und Stülper See“ unsicher. Zwar waren zum Zeitpunkt der Kartierungen die Wasserstände für die LRT und wertgebenden Biotope ausreichend, falls allerdings ein Absinken eintreten sollte, sind Beeinträchtigungen nicht auszuschließen.

Im Rahmen der rAG wurde die Verkehrssicherungspflicht im Bereich von Wald-Wegen mit alten Eichen (Habitate für holzbewohnende Käfer) diskutiert. Diese Pflicht der Waldbesitzer besteht laut einem Urteil des Bundesgerichtshofes (2. Okt.2013 –VI ZR 311/11) nicht für walddtypische Gefahren.

Ein verbleibendes Konfliktpotential bezieht sich auf die Reduzierung der Schalenwildbestände auf ein Maß, bei dem die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Zäunung möglich ist.



## **6. Literaturverzeichnis, Datengrundlagen**

MLUL, NSF (2015): Managementplanung NATURA 2000 im Land Brandenburg, Managementplan für das FFH-Gebiet 199 „Esenluch und Stülper See“.

Der Managementplan für das FFH-Gebiet „Esenluch und Stülper See“ kann bei der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg eingesehen werden

.

**Ministerium für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
des Landes Brandenburg (MLUL)**

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331/866 72 37  
E-Mail: [pressestelle@mlul.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mlul.brandenburg.de)  
Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de>

**Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg**

Heinrich-Mann-Allee 18/19  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331/971 64 700  
E-Mail: <mailto:presse@naturschutzfonds.de>  
Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>